

Ein Theaterprojekt von und mit Berliner Pflegekindern

23 Pflegekinder rauben Dir den Schlaf!

Das Ensemble steht dem Titel kritisch gegenüber.



Weitere Themen in dieser Ausgabe:

- Neue Bundesprogramme zur Kindertagesbetreuung
- Interne Evaluation in der Kindertagespflege
- Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII
- Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie

Inhaltsverzeichnis

In eigener Sache	3
Allgemeine Themen	4
Die Rechte der Kinder	4
Schwerpunkt Kindertagespflege	5
2. Tag der offenen Tür in der Berliner Kindertagespflege – Nachlese	5
Nachrichten aus dem Bundesministerium	9
Die interne Evaluation – Ein Instrument zur Sicherung und Steigerung von Qualität auch für die Kindertagespflege	16
Fortbildungen zur Kindertagespflege 2016	19
Heidi Krabbenhöft im Ruhestand?	21
Neue Fachkraft in der gesamtstädtischen Beratungsstelle Kindertagespflege	22
Bobo Siebenschläfer – das etwas andere Kinderbuch.....	23
Schwerpunkt Vollzeitpflege.....	24
„23 Pflegekinder rauben Dir den Schlaf! Das Ensemble steht dem Titel kritisch gegenüber“	24
Grußwort von Sandra Scheeres, Senatorin für Bildung, Jugend und Wissenschaft des Landes Berlin	26
Nachlese zum Theaterprojekt von und mit Berliner Pflegekindern	27
Berliner Pflegekinder erkundeten das Landleben	33
Fortbildungen zur Vollzeitpflege 2016	34
Patenkinder Berlin – Kreativwerkstatt	35

Für das Kindergeld ist ab dem 1. Januar 2016 die Steuer- Identifikationsnummer erforderlich	36
Partizipation: Überlegungen zu den Voraussetzungen für eine echte Partizipation.....	37
Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie Eine verkannte Chance in der Pflegekinderhilfe	43
Vielfalt in der Vollzeitpflege – ein neues Thema?	50
Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII	54

Impressum

Herausgeber: Familien für Kinder gGmbH, Stresemannstraße 78, 10963 Berlin
Tel. 030 / 21 00 21 - 0, Fax 030 / 21 00 21 - 24
E-Mail: info@familien-fuer-kinder.de
Eine Einrichtung im Arbeitskreis zur Förderung von Pflegekindern e.V.
Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband
© Dezember 2015

Redaktion: Hans Thelen, Angelika Nitzsche, Peter Heinßen, Gabriele Matthes

**Titelblatt-
gestaltung:** WERTE&ISSUES Berlin, Foto Titelblatt: André Simonow

Alle in diesem Heft veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Nachdruck – auch aus-
zugsweise – ist nur mit Genehmigung der Redaktion gestattet.

Die Herstellung dieses Heftes wurde gefördert durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und
Wissenschaft – Berlin.

In eigener Sache

Einen heißen Sommer haben wir in diesem Jahr erlebt, meteorologisch betrachtet. Für 23 Pflegekinder, ihre Familien und ihre Fachkräfte der Pflegekinderhilfe war es auch in einem anderen Sinne ein heißer Sommer mit besonderen Erlebnissen: das Theaterprojekt von Familien für Kinder gGmbH in Kooperation mit der Volksbühne am Rosa-Luxemburg-Platz gefördert durch die Aktion Mensch hatte am 19. Mai Premiere und wurde bis zum 3. Juli siebenmal aufgeführt. Nach der letzten Aufführung gab es vor der Volksbühne für alle Mitwirkenden ein kleines Fest und man sah nur strahlende Gesichter. Ein gelungener Abschluss in einer tropischen Nacht.

Ein tolles Projekt hatte seinen Abschluss gefunden und ich glaube, dass auch in vielen Jahren die Augen leuchten werden, wenn die Mitwirkenden an diesen Sommer 2015 denken.

Es war nicht nur ein Projekt für Pflegekinder sondern vor allem auch ein Projekt, das durch sie mitgestaltet wurde. Die Pflegekinder konnten ihre besondere Lebenssituation einbringen und die Erfahrung machen, es gibt auch andere Kinder in ähnlichen Situationen und wie befreiend und motivierend es sein kann, sich darüber auszutauschen.

Das Projekt hat gezeigt, dass es wichtig ist, Kindern die Möglichkeit zu bieten, ihre Sichtweise der Wirklichkeit zu äußern und ihnen dafür eine Bühne zu bieten, auf der sie diese vermitteln können.

Dabei ist auch klar, dass es sich nicht nur um eine Theaterbühne handeln darf. Den Kindern muss auf allen Ebenen und in allen Phasen der Fremdunterbringung „eine Bühne“ geboten und ihnen zugehört werden. Ihre Sichtweise muss mitbestimmend sein, für eine Zukunft mit einer guten Lebensqualität.

Die Qualitätsentwicklung ist ein hohes Gebot für alle Angebote der Kinder- und Jugendhilfe und wir freuen uns, dass wir in der vorliegenden Ausgabe der Fachzeitschrift „Pflegekinder“ wieder viele Artikel präsentieren können, die dies zum Ziel haben.

Ich wünsche Ihnen eine anregende Lektüre.

Hans Thelen

Allgemeine Themen

Die Rechte der Kinder

Gemeinsam mit dem ZDF hat das Bundesjugendministerium die Broschüre "Die Rechte der Kinder. Von logo! Einfach erklärt" herausgegeben. Sie erklärt in gut verständlicher Sprache, mit Geschichten und Bildern, was die Kinderrechtskonvention ist und was sie für Kinder und Jugendliche bedeutet.

In Ihrem Grußwort schreibt die Ministerin:

Liebe Kinder, liebe Jugendliche,

habt ihr schon mal etwas von Kinderrechten gehört? Kinderrechte sind eure eigenen Rechte. Ihr alle habt Rechte, und zwar egal wo ihr lebt, wie alt ihr seid, wie ihr ausseht oder welche Religion ihr habt. Mit dieser Broschüre möchten wir euch zeigen, was Kinderrechte genau bedeuten und in welchen Situationen sie eine Rolle spielen. Vielleicht fällt euch beim Lesen ein, wann ihr selbst schon einmal von einem Kinderrecht Gebrauch gemacht habt. Außerdem werdet ihr, wenn ihr diese Broschüre lest, bestimmt noch einige Rechte entdecken, die ihr bisher nicht kanntet.

Es ist wichtig, dass ihr eure Rechte kennt! Denn nur dann könnt ihr auf sie aufmerksam machen, wenn jemand diese Rechte im Alltag verletzt. Aber auch für die Erwachsenen ist es wichtig, die Kinderrechte zu kennen. Als Bundesjugendministerin zum Beispiel habe ich immer die Kinderrechte im Kopf, wenn ich Entscheidungen treffe, die das Leben von Kindern und Jugendlichen beeinflussen. Ich

frage mich dann: Habe ich die Kinderrechtskonvention ausreichend beachtet? Gibt es Bereiche, in denen wir die Rechte von Kindern und Jugendlichen noch besser umsetzen müssen?

Seit kurzem gibt es eine Verbesserung bei der Durchsetzung der Kinderrechte: Am 14. April 2014 ist in Deutschland und neun weiteren Staaten ein Beschwerdeverfahren für Kinder in Kraft getreten. Kinder können sich an den Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes in Genf wenden, wenn ihre Rechte von einem Staat verletzt werden und der Staat selbst sich nicht darum kümmert, die Rechtsverletzung wieder gut zu machen.

Kinderrechte verbessern die Bedingungen, unter denen Kinder und Jugendliche leben und aufwachsen. In dieser Broschüre findet ihr viele kleine Geschichten und Beispiele, die sich mit Kinderrechten beschäftigen. Ich wünsche euch viel Freude beim Lesen und Entdecken eurer Rechte!

Manuela Schwesig

Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Eine tolle Broschüre, nicht nur für Kinder! Sie kann auf dem Internet-Portal des Bundesministeriums bestellt und heruntergeladen werden:

<http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/publikationen,did=3844.html>

Schwerpunkt Kindertagespflege

2. Tag der offenen Tür in der Berliner Kindertagespflege

Nachlese



Evelyn Kubsch (Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft des Landes Berlin), Gerlinde Manns (Tagesmutter), Sigrid Klebba (Staatssekretärin für Jugend und Familie) und Petra Schrödel (Vorsitzende des Arbeitskreises zur Förderung von Pflegekindern e.V.), v.l.n.r.

Der Arbeitskreis zur Förderung von Pflegekindern e.V. und die Berliner Tagespflegepersonen richteten auch in diesem Jahr wieder einen Tag der offenen Tür aus. Am 19. September öffneten rund 70 Tagespflegestellen ihre Türen für interessierte Berliner. Allen Akteuren sei hier noch einmal

herzlich für ihr Engagement gedankt. Besonderen Dank auch an Frau Staatssekretärin Klebba und Frau Kubsch von der Senatsverwaltung, die auch in diesem Jahr wieder Tagespflegestellen besuchten.

Frau Senatorin Scheeres übernahm auch in diesem Jahr wieder die Schirmherrschaft

und die Organisatoren waren in der komfortablen Lage, dass die Senatsverwaltung einen Zuschuss von 1500,- Euro für Werbematerialien gewährte. So konnten den teilnehmenden Tagespflegepersonen Luftballons, Flyer, Plakate und auch 2 Rollups zur Verfügung gestellt werden. Zum Erfolg des 2. Tages der offenen Tür trug auch bei, dass wir diesmal über einen ausreichend langen Vorlauf verfügten und auf die Erfahrungen des letzten Jahres zurückgreifen konnten.

Wie sah es aber bei den teilnehmenden Tagespflegepersonen aus, wie war die Resonanz der Berliner auf diesen Tag, was war gut gelaufen, was müsste man im nächsten Jahr anders und besser machen? Um das zu erfahren haben wir allen Tagesmüttern und -vätern 4 Fragen zugeschickt:

- a) Was ist aus Eurer Sicht besonders gut gelaufen, was muss verbessert werden?
- b) Wie viele Berliner haben Euch besucht und was war ihr Anliegen (wollten die Besucher gleich einen Platz festklopfen, wollten sie sehen wie eine Tagespflegestelle denn so aussieht, o.ä.)?
- c) Wie war die Vernetzung? Haben andere Tagesmütter und -väter bei Euch mitgemacht und ihre Pflegestelle präsentiert?
- d) Was würdet Ihr Euch für den nächsten Tag wünschen und werdet Ihr wieder dabei sein?

14 Tagespflegepersonen haben auf unseren Aufruf geantwortet und geschildert, wie sie den Tag erlebt haben.

Erfreulicherweise war die Resonanz überwiegend positiv. Viele Tagespflegestellen konnten interessierte Besucher begrüßen. Eltern, Großeltern, aber auch Berliner, die einfach nur mal schauen wollten, was das

denn ist, so eine Kindertagespflege. Bei manchen gaben sich die Besucher die Klinke in die Hand, andere hätten sich mehr Andrang gewünscht. Es wurden Tagespflegeplätze vergeben aber vor allem wurde gezeigt, wie gut und professionell in der Kindertagespflege gearbeitet wird.



Kerstin Karg (Tagesmutter), Sigrid Klebba (Staatssekretärin für Jugend und Familie) und Evelyn Kubsch (Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft des Landes Berlin)

Eine Tagesmutter mailte: „Über das Internet hatten wir 8 direkte Anfragen. Erschienen sind davon 8 Elternpaare, 2 Empfehlungen plus 1 weiteres Freundschaftspaar mit Baby – dann noch 2 spontane Besucher-Eltern. Insgesamt 13 Interessierte. !!!“

Aber auch diese Mail erreichte uns: „Hallo Edda, bei uns waren leider gar keine Eltern. Ich würde aber trotzdem noch einmal mitmachen.“

Besonders gefreut hat die Kindertagespflegepersonen in Reinickendorf und Friedenau, dass sie von Mitarbeitern ihres Jugendamtes besucht wurden. Hier der begeisterte Bericht aus Friedenau:

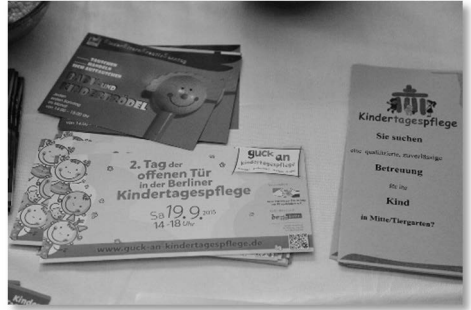
„Also, wir waren begeistert. Die Besucher kamen in zwei Phasen. Eine weitere Kollegin und ich haben Familie H. unterstützt, so dass wir die Interessenten gut unterrichten konnten. Ich glaube, es waren acht Eltern,

eine zukünftige Kollegin und der Jugendamtsdirektor. Er brachte einen großen Blumenstrauß und war verwundert, dass wir nicht mit ihm gerechnet hatten. Und wir waren verwundert, dass er mit so einem großen Blumenstrauß kam. Die Eltern, die da waren, hatten von der Kindertagespflege nicht viel Ahnung, von daher konnten wir gut „aufklären“ – fing schon mit dem Kitagutschein an. Ob dieser auch für uns Geltung habe, ob wir Zusatzgelder bekommen etc. Wir hatten zur Info auch die Broschüren des Bundesministeriums „Kindertagespflege: Familiennah und gut betreut“ ausgelegt. Außerdem auch das Heft des Bezirksamtes mit unseren Kurzvorstellungen, eine Adressenliste mit allen Tagespflegen aus Friedenau und die Liste mit den freien Plätzen. Zusätzlich hatten wir noch eine Liste, in die die Eltern ihre Mailadresse eintragen konnten, wenn sie den Link zu unserer Liste mit den freien Plätzen haben wollten. Diese aktualisieren wir regelmäßig. Das war dann auch sehr gut, so waren die Eltern, die auf einen freien Platz bei den Traumfängern gehofft hatten, nicht enttäuscht, dass keiner vorhanden war.“



Bemängelt wurde von fast allen Teilnehmern, dass in der Presse kein Hinweis auf

die Veranstaltung zu finden war. Enttäuscht schrieb ein Tagesvater: „Plakate, Flyer, Luftballons ist super. Medial ist anscheinend überhaupt nichts erfolgt. Zeitung, Presse, TV?“



Dazu muss man sagen, dass Berlin eine Riesenstadt mit unzähligen Veranstaltungen ist. Es ist sehr schwer ein relativ kleines Event zu platzieren. Selbstverständlich haben der Arbeitskreis und auch die Senatsverwaltung Presseerklärungen herausgegeben, doch das heißt nicht, dass die Medien diese auch berücksichtigen. Wenn alle Kindertagespflegestellen in Berlin oder gar im ganzen Bundesgebiet geöffnet hätten, dann wäre das den Medien eventuell eine Meldung wert gewesen.

Man darf allerdings nicht unterschätzen wie werbewirksam die Verlinkungen auf den Webseiten des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, des Bundesverbandes für Kindertagespflege, des Arbeitskreises und von Familien für Kinder sind. Außerdem können die Kindertagespflegepersonen selbst auch für Werbung sorgen, indem sie die Einladung zum Tag der offenen Tür auf ihre eigene Homepage setzen.

In diesem Jahr haben Kindertagespflegestellen auch Besuch von den Teilnehmern

der Länderkonferenz des Bundesverbandes für Kindertagespflege bekommen. Der Geschäftsführer des Bundesverbandes, Heiko Krause, sagte, er könne sich gut vorstellen, dass dieser Tag einmal ein bundesweiter Tag der offenen Tür in der Kindertagespflege sein könnte. Wir werden auf jeden Fall im nächsten Jahr die Kindertagespflegepersonen in Brandenburg einladen, beim Tag der offenen Tür mitzumachen. Also habt ein wenig Geduld bis sich der Tag der offenen Tür etabliert hat.



Edda Gerstner (1. Pers. v.r., stellvertretende Vorsitzende des Arbeitskreises zur Förderung von Pflegekindern e.V.), Heiko Krause (4. Pers. v.l., Geschäftsführer des Bundesverbandes Kindertagespflege) und Teilnehmer der Kindertagespflege-Tagung vor der Kindertagespflegestelle von Uschi Lehmann (2. Pers. v.r.) und Caroline Arndt (3. Pers. v.r.)

Eine Vernetzung von Kindertagespflegestellen fand leider nicht statt. Dabei wäre es doch eine gute Gelegenheit für Tagesmütter und -väter, die nicht öffnen können oder wollen, ihr Konzept und ihre Arbeit präsentieren zu können. In einigen Bezirken sahen sich eine oder zwei teilnehmende Kindertagespflegen ganz alleine auf weiter Flur. Keine andere Kindertagespflegestelle hatte sich bereitgefunden, ihre Türen zu öffnen. Eine Tagesmutter schrieb: „Mehr Stellen müssen zum Öffnen motiviert werden. Einige Eltern hätten sich gerne, neben

der Information, mehrere Stellen an einem Tag angeguckt.“

Es freut uns, dass die meisten der diesmal teilnehmenden Kindertagespflegepersonen auch im nächsten Jahr wieder dabei sein werden. Viele haben uns geschrieben, dass es ihnen Spaß gemacht hat, ihre Kindertagespflege zu präsentieren und dass es ihnen wichtig ist, dass der Tag auch im nächsten Jahr wieder stattfindet.

Gewünscht haben sich die Tagesmütter und -väter, dass die Materialverteilung anders gehandhabt wird. Einige hatten keine Flyer, Luftballons und Plakate erhalten und schafften es auch nicht, sich Material in der Geschäftsstelle des Arbeitskreises abzuholen. Vorgeschlagen wurde, dass das Material an die Kindertagespflegestellen per Post versandt wird.

Um die Größe der Plakate streiten sich die Geister. Hatten wir sie doch auf Wunsch der Teilnehmer in diesem Jahr verkleinert, so wurde diesmal vehement gefordert, dass größere Plakate gedruckt werden müssten.

Ihr seht, es ist noch viel zu tun und zu bedenken, bis zum nächsten Tag der offenen Tür. Wir bedanken uns bei allen, die mit ihren Vorschlägen, Ideen und Erfahrungsberichten geholfen haben, dass im nächsten Jahr der Tag der offenen Tür noch reibungsloser läuft.

Wir würden uns freuen, Euch alle und noch viele andere Kindertagespflegepersonen beim nächsten Tag der offenen Tür im Jahr 2016 wieder an unserer Seite zu haben.

Edda Gerstner
Stellvertretende Vorsitzende, Arbeitskreis
zur Förderung von Pflegekindern e.V.

Nachrichten aus dem Bundesministerium

Nachdem in den letzten Jahren die Anzahl der Plätze für Kinder bis drei Jahre in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege erheblich ausgebaut wurde, stehen die Zeichen nunmehr in Richtung Qualität.

Nach Unterzeichnung des Communiqués „Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern“, durch den Bund gemeinsam mit den Ländern im November 2014, werden nun Maßnahmen entwickelt, die die Qualität voranbringen sollen.

Zum Einen wurden im Laufe des Jahres 2015 unterschiedliche Impulse gesetzt, die zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie beitragen sollen:

So hat Bundesfamilienministerin Manuela Schwesig am 21. September zusammen mit Vertreterinnen und Vertretern aus Politik und Wirtschaft das Memorandum „Familie und Arbeitswelt – Die NEUE Vereinbarkeit“ auf einem Konvent in Berlin unterzeichnet. Das Memorandum betont die Gleichwertigkeit von beruflichen und familiären Aufgaben. In zehn Leitsätzen verpflichten sich Politik und Wirtschaft, die partnerschaftliche Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verbessern, zum Beispiel durch flexible Arbeitszeitmodelle und qualitativ hochwertige Betreuungsangebote.

Anlässlich der Bund-Länder-Konferenz „Frühe Bildung lohnt sich“ am 5. November haben Bund, Länder, Kommunen, Arbeitgeber und Gewerkschaften eine gemeinsame Erklärung zu Investitionen in frühe Bildung unterzeichnet. In der Kooperation von Politik und Wirtschaft soll die Qualität der Kindertagesbetreuung aktiv weiterentwickelt sowie durch eigene Maßnahmen befördert werden. Bei der Konferenz wurde mehrfach betont, dass sich nicht nur Familien und Kinderbetreuungsangebote an die Arbeitswelt anpassen müssen, sondern auch die Arbeitswelt an die Bedürfnisse von Familien und Kindern. Die gemeinsame Präsenz von Bundesfamilienministerin Manuela Schwesig und Bundeswirtschaftsminister Siegmund Gabriel neben den Spitzenvertretern der Arbeitgeberverbände und der Gewerkschaften haben diesem Bemühen entsprechende Bedeutung zugesprochen.

Zum Anderen wurden mehrere Bundesprogramme entwickelt, die zum 01.01.2016 mit einer Laufzeit von drei Jahren starten werden. Zwei dieser Programme sind für die Kindertagespflege interessant. Sie werden hier vorgestellt:



Frühe Bildung:
Gleiche Chancen
Bundesprogramm Kindertagespflege



Frühe Bildung:
Gleiche Chancen
Bundesprogramm KitaPlus

Weil die Kleinsten große Nähe brauchen – Das neue Bundesprogramm Kindertagespflege

Der Bund nimmt die Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagespflege ernst, das neue Bundesprogramm Kindertagespflege steht unter dem Motto: Weil die Kleinsten große Nähe brauchen.

Das neue Förderprogramm des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wird **zentrale Elemente des Aktionsprogramms Kindertagespflege im Zeitraum von 2016 bis 2018** weiterführen. Dazu gehören:

Die Online-Beratung über www.fruehe-chancen.de

Rechtliche und inhaltliche Fragen zur Kindertagespflege werden per Mail oder telefonisch von kompetenten Expertinnen beantwortet.

Das Online-Handbuch auf www.handbuch-kindertagespflege.de

Das Handbuch Kindertagespflege enthält relevante Grundlagen und aktuelle Informationen rund um die Kindertagespflege für Tagesmütter und -väter, Eltern, Kommunen und Ämter, Jobcenter und Arbeitsagenturen, Betriebe und Unternehmen sowie freie Träger und Wohlfahrtsverbände.

Investitionskostenzuschuss

Auch in den nächsten Jahren wird der weitere Ausbau von Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren durch Förderung von Investitionskosten unterstützt.

Förderung von Innovationen in der Grundqualifizierung und Struktur- entwicklung

Kommunen, die planen, das neue Kompetenzorientierte Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) umzusetzen oder bereits tätige Kindertagespflegepersonen weiter zu qualifizieren und Kooperationen von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege umsetzen wollen, können Fördermittel beantragen.

Anschlussqualifizierung

Für Kindertagespflegepersonen, die bereits die Grundqualifizierung im Umfang von 160 Unterrichtseinheiten absolviert haben, wird ein Curriculum für eine Anschlussqualifizierung (mit 140 UE) entwickelt. Damit können sie den Qualifizierungsumfang von 300 UE erwerben, den das Kompetenzorientierte Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) vorsieht.

Folgende Elemente sind im neuen Programm enthalten:

Finanzielle Beteiligung an der Durch- führung von Qualifizierungskursen

Der Bund beteiligt sich an der Durchführung der Qualifizierungskurse (QHB mit 300 UE oder Anschlussqualifizierung mit mind. 140 UE).

Funktionsstelle zur Koordination

Die Aufgabe einer „Funktionsstelle“ (max. 100% Stellenanteil) ist die Koordination der Module zur Qualitätsentwicklung in der Kindertagespflege. Sie koordiniert und befördert neben der Umsetzung der unten genannten förderfähigen Wahl-Module auch die Kooperation von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der Region.

In einem regionalen Entwicklungsplan sollen die Umsetzung der neuen Qualifizierungselemente und die Kooperation zwischen Kita und Kindertagespflege sowie mindestens zwei der folgenden Module (zur freien Auswahl) beschrieben werden:

Inklusion in der Kindertagespflege

Die kleine Gruppe und die individuelle Betreuung in der Kindertagespflege begünstigen ein inklusives Aufwachsen von Kindern unterschiedlicher ethnischer sowie sozialer Herkunft, mit und ohne Behinderungen. Nur vereinzelt existieren bisher spezifische Regelungen und Konzepte zur Umsetzung dieses Ansatzes in den Kommunen. Die Entwicklung und Umsetzung eines Konzepts zu Inklusion in der Kindertagespflege inkl. Erarbeitung bzw. Anwendung einer spezifischen Qualifizierung sowie einer adäquaten Vergütung und begleitenden Beratung ist Bestandteil dieses Moduls.

Aufstiegsqualifizierung / Anerkennungsverfahren als pädagogische Fachkraft

Zwei Formen fachlicher und beruflicher Weiterentwicklung sind im Rahmen dieses Moduls denkbar: Die Konzipierung und Umsetzung einer Aufstiegsqualifizierung

mit dem Ergebnis der staatlichen Anerkennung als pädagogische Fachkraft (z.B. Sozialpädagogische/r Assistent/in) oder Entwicklung eines Anerkennungsverfahrens zur Erlangung einer Qualifikations- und Vergütungsstufe in der Kindertagespflege, die der einer pädagogischen Fachkraft entspricht. Auf diese Weise können Kindertagespflegepersonen die innerhalb ihrer Tätigkeit erworbenen Erfahrungen und Kompetenzen zur beruflichen Weiterentwicklung einsetzen.

Fachspezifische Qualifizierung für Fachberater und Fachberaterinnen

Die vielfältigen Anforderungen an die Fachberatung, die den Rechtsanspruch der Tagespflegepersonen und Eltern auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege erfüllen muss, erfordern besondere Kenntnisse und Kompetenzen. Die Entwicklung, Konzipierung und Durchführung einer fachspezifischen Fort- bzw. Weiterbildung ist Fördergegenstand dieses Moduls.

Qualitätssicherungsverfahren für die Fachberatung

Gute Qualität in der Fachberatung unterstützt gute pädagogische Qualität in der Kindertagespflege. Die Einführung bzw. Fortsetzung begonnener Qualitätssicherungsprozesse und -verfahren können im Rahmen dieses Moduls gefördert werden.

Festanstellungsmodelle in der Kindertagespflege

Im Rahmen des Moduls können vor Ort Konzepte zur Umsetzung entwickelt sowie die breitflächige Einführung von Festanstellungsverhältnissen bei öffentlichen,

freien oder privat-gewerblichen Trägern gefördert werden.

Was heißt das für Berlin?

Berlin ist im bundesweiten Vergleich in der Kindertagespflege gut aufgestellt. Die Kindertagespflege ist hier als gleichrangige Form der Kindertagesbetreuung seit fast 40 Jahren etabliert und steht Eltern wahlweise zur Verfügung. Per Kita-Gutschein können Eltern ebenso die Kindertageseinrichtung wie auch die Kindertagespflege für ihr Kind beantragen. Der Bedarf an Plätzen ist weiterhin groß und auch aufgrund der Fluktuation – manche Kindertagespflegeperson hat inzwischen das Rentenalter erreicht – werden weiterhin neue Kindertagespflegepersonen gewonnen werden müssen.

Sie sollen gut qualifiziert sein. Die Familien für Kinder gGmbH hat sich an der Erprobung des neuen Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuchs Kindertagespflege (QHB) beteiligt und exemplarisch einen Lehrgang nach dem neuen Modell durchgeführt. Die guten Erfahrungen damit werden dazu führen, dass das QHB auch in Zukunft eine Grundlage der Qualifizierung sein wird.

Inklusion wird gelebt, weil in Berlin unterschiedlichste Bedarfe von Eltern und Kindern seit jeher in der Kindertagespflege gedeckt werden. Die Betreuung von Kindern mit Behinderungen in der Kindertagespflege und Hilfe zur Erziehung in der Kindertagespflege sind ebenfalls längst integrierter Bestandteil der Kindertagesbetreuung. Kinder aus anderen Kulturen und mit individuellen Entwicklungsbesonder-

heiten sind in der Kindertagespflege und ihren überschaubaren Strukturen gut betreut. Kinder mit Migrations- und Fluchterfahrungen, die in unserer Stadt leben, sind uns ebenfalls nicht unbekannt. Die große Zahl von Kindern, die derzeit neu nach Berlin kommen, wird sicherlich eine Herausforderung für die Jugendhilfe werden. Kindertagespflege kann dabei eine wichtige Stütze sein.

Ein Anerkennungsverfahren für diejenigen Kindertagespflegepersonen, die schon viel Erfahrung in der Betreuung von Kindern haben und die sich kontinuierlich fortgebildet haben, wurde in Berlin als erstem Bundesland entwickelt und umgesetzt. Eine Fortsetzung dieses Prozesses einer beruflichen Weiterentwicklung besteht, indem berufsbegleitende Ausbildungen z.B. zur staatlich anerkannten Erzieherin / zum Erzieher besucht werden können. Eine Verzahnung dieser beiden Wege ist noch nicht realisiert.

Die Herausforderung, die es bedeutet, in der Fachberatung der Kindertagespflege im Jugendamt tätig zu sein, spüren besonders diejenigen, die neu in dieses berufliche Feld eintreten. Pädagogisch-psychologische Themen fordern ebenso wie administrative, rechtliche und finanzielle Fragen und Kooperation und Vernetzung zu fördern und zu begleiten. Daneben brauchen Eltern Beratung bei der Wahl der passenden Kindertagesbetreuung. Nach erfolgreicher Vermittlung stellen sich dann gelegentlich Konflikte zwischen Eltern und Kindertagespflegeperson ein, bei denen die Fachberaterin / der Fachberater als Mediator/-in gefragt ist. Alles in allem ist das eine

komplexe Herausforderung. Um sich darauf vorbereiten bzw. fachlich für diese Aufgabe weiterbilden zu können, sollte es ein umfangreiches Fortbildungsangebot geben.

Die Arbeitsprozesse in der Fachberatung sind komplex und sollten möglichst optimal sowohl für die Kindertagespflegepersonen und Eltern wie auch für die Fachberater/-innen selbst organisiert sein. Daher ist es sinnvoll, sich mit Hilfe eines Qualitätssicherungsverfahrens regelmäßig mit der internen Arbeitsorganisation zu befassen.

Unlängst wurde im Rahmen des Aktionsprogramms Kindertagespflege festgestellt,

dass sich Festanstellung von Kindertagespflegepersonen in Berlin nur schwer realisieren lässt. Dazu wären umfangreiche rechtliche Veränderungen erforderlich. Ob oder wie dieses Fördermodul für Berlin in Frage käme, müsste noch einmal gründlich geprüft werden.

Fazit

Das neue Bundesprogramm bietet einige Möglichkeiten, die Kindertagespflege auch in Berlin weiterzuentwickeln. Diese Chance sollte genutzt werden! Berlin hat bereits Interesse geäußert.

Weil gute Kinderbetreuung keine Frage der Uhrzeit ist – Das Bundesprogramm „KitaPlus“

Mit dem Bundesprogramm „KitaPlus“ sollen Betreuungsangebote für Eltern und Kinder (von Beginn der Betreuung bis in den Schulhort hinein) mit besonderen Bedürfnissen und familiär bedingten besonderen Organisationsformen geschaffen werden. Zielgruppe des Modellprogramms sind in erster Linie Alleinerziehende und Schichtarbeiter/-innen sowie solche Berufsgruppen, deren Arbeitszeiten in den frühen Morgen und späten Abendstunden sowie auch an Wochenenden oder Feiertagen liegen. Auch junge Familien, in denen Mütter und Väter durch Ausbildung und Studium zeitlich gebunden sind, profitieren von diesem Angebot. Zudem richtet sich das Bundes-

programm an Arbeitsuchende und Arbeitslose, für die eine Erwerbstätigkeit insbesondere mit einem Schichtdienst bzw. mit flexiblen Arbeitszeiten verbunden wäre.

Das Bundesprogramm „KitaPlus“ zielt darauf ab, Berufstätigkeit bzw. die Aufnahme einer Berufstätigkeit besser zu ermöglichen, indem eine Betreuung auch zu solchen Zeiten angeboten werden kann, die außerhalb der in Kitas oder Kindertagespflegestellen üblichen Öffnungszeiten liegt. Es geht dabei nicht um eine Erweiterung des zeitlichen Umfangs der Fremdbetreuung, sondern explizit um eine auf die Bedürfnisse der Eltern angepasste Lage der Betreuung.

Auch wenn mit dem Namen des Programms eher Kindertageseinrichtungen assoziiert werden: Die Kindertagespflege wurde dabei mitgedacht. Kindertagespflegepersonen können selbst einen Antrag auf Förderung stellen.

Zentrale Elemente des Programms sind:

Bedarfsanalyse

Bei einer Bedarfsanalyse vor Ort wird festgestellt, ob das bisher vorhandene Angebot an Betreuungsmöglichkeiten den Bedarf insbesondere für die angesprochenen Zielgruppen nicht hinreichend deckt. Kindertagespflegepersonen können dabei auch den Bedarf der Eltern, deren Kinder bereits in ihrer Kindertagespflegestelle betreut werden bzw. die bei ihnen einen Platz nachfragen, mit einbeziehen.

Pädagogisches Konzept

Das Wohl des einzelnen Kindes muss dabei immer oberste Priorität bleiben. Neben einem qualitativ guten pädagogischen Konzept, das z.B. feste Orientierungsstrukturen im Tagesablauf, einen Betreuungsrahmen, feste Hol- und Bring-Zeiten, Ausgleichszeiten und eine individuelle Eingewöhnungsphase festlegt, brauchen Kinder insbesondere eine/n Bezugserzieher/in bzw. persönlich zugeordnete Tagespflegeperson (insbesondere in Großtagespflegestellen), der (die) auch enge Kommunikationspartner/in für die Familie ist. Dies ist gerade vor dem Hintergrund der psychosozial erheblichen Belastungen relevant, denen

sich Alleinerziehende (ihnen fehlt häufig eine soziale Unterstützung) wie auch Familien, die in einem Wechselschichtsystem berufstätig sind, ausgesetzt sehen.

Wissenschaftliche Studien belegen, dass die Kumulation vielfältiger Risiken und ihre Wechselwirkung sich nachteilig auf die Qualität der Interaktion der Eltern-Kind-Beziehung auswirken und dabei die sozial-emotionale Entwicklung des Kindes gefährden können. Für das Wohl der Kinder bedeutet es viel, wenn ihre Eltern u. a. die Möglichkeit bekommen, selbst für ihren Lebensunterhalt zu sorgen, damit bessere Lebensbedingungen für die Familie zu schaffen und ihrer Vorbildfunktion gerecht zu werden.

Projektberaterinnen und Projektberater unterstützen Kitas und Tagespflegestellen bei der Entwicklung eines pädagogischen Konzepts für die optimale Umsetzung des erweiterten Angebotes.

Beratung von Eltern / Zusammenarbeit mit Eltern

Eltern brauchen Beratung in der Frage, welche Betreuungsangebote sie benötigen und welches das beste Angebot für sie wäre. Außerdem muss die Zusammenarbeit mit Eltern, die allein mit ihren Kindern leben oder unter belastenden Bedingungen arbeiten, manchmal anders organisiert werden, als üblich. Sie brauchen ggf. Verständnis und Unterstützung, um den Familienalltag gut mit ihrer Berufstätigkeit zu vereinbaren. Hier kann die Tagesmutter / der Tagesvater einen wichtigen Beitrag leisten.

Kooperationsvereinbarung

Es muss eine Kooperationsvereinbarung aller Akteure geschlossen werden (insbesondere örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Jobcenter, Arbeitsagenturen, Kindertageseinrichtungen oder anderen Kindertagespflegepersonen, Unternehmen, u.a.), die gemeinsam definierte und messbare Ziele beinhaltet, um die Unterstützung der Zielgruppe und ihrer Kinder zu verbessern.

Angebotszeiten

Es sollen neue Betreuungsangebote geschaffen werden, die werktags bis 8 Uhr und/oder nach 16 Uhr, an Wochenenden oder über Nacht liegen. Bisher bestehende Betreuungsangebote zu diesen Zeiten werden nicht über das Bundesprogramm gefördert.

Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung erweiterter Betreuungsangebote in der Kindertagespflege richtet sich nach den Erfordernissen

des beantragten Vorhabens. Finanziert werden u.a. auch Zuschläge insbesondere für die nächtliche Betreuung i.H.v. bis zu 2 Euro pro Betreuungsstunde und Kind.

Zusätzlich können Sachkosten z.B. für die Anschaffung von Möbeln und Ausstattungsgegenständen sowie Investitionsmittel für Baumaßnahmen beantragt werden.

Kindertagespflegepersonen, die sich am Bundesprogramm beteiligen möchten, sollten zuerst mit ihren zuständigen Mitarbeiter/-innen des Bezirksjugendamts sprechen und mit ihnen gemeinsam das weitere Vorgehen verabreden.

Weitere Informationen zu den Bundesprogrammen sind zu finden unter:

www.fruehe-chancen.de.

Eveline Gerszonowicz

Familien für Kinder gGmbH



Frühe Bildung:
Gleiche Chancen

Bundesprogramm Kindertagespflege



Frühe Bildung:
Gleiche Chancen

Bundesprogramm KitaPlus

Die interne Evaluation – Ein Instrument zur Sicherung und Steigerung von Qualität auch für die Kindertagespflege

Bundesweit wurde in den vergangenen Monaten über die Notwendigkeit eines Qualitätsgesetzes für den Bereich der frühkindlichen Betreuung diskutiert. Bundesweit einheitliche Qualitätsstandards für die Kindertagesstätten, aber auch die Kindertagespflege, gibt es bisher nicht. Bildung ist Ländersache und so hat jedes Bundesland eigene Standards für die Qualität in der Kindertagesbetreuung festgelegt.

Alle sind sich einig, dass Kinder ein Recht, nicht nur auf Quantität, also auf ausreichend vorhandene Plätze, sondern vor allem auch auf Qualität in der Betreuung haben.

In Berlin werden die landeseinheitlichen Standards in der Kinderbetreuung seit 2004 durch das Berliner Bildungsprogramm (BBP) gesichert. In ihm ist festgelegt in welche Zielrichtungen Kinder unterstützt werden sollen, welchen Bildungsinhalten Kinder begegnen sollen und welche Aufgaben Erzieher/innen und Kindertagespflegepersonen dabei haben.

Durch die Qualitätsvereinbarung Tageseinrichtungen (QVTAG), die das Land Berlin und die Verbände der Kitaträger am 12.01.2006 abgeschlossen haben, ist das BBP für die Bildung, Erziehung und Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen bis zu ihrem Schuleintritt zur verbindlichen fachlichen Grundlage für alle Berliner Kindertageseinrichtungen geworden.

Die QVTAG benennt drei wesentliche Schritte, wie die im BBP definierten Ziele in der Praxis realisiert werden sollen:

- die Erarbeitung entsprechender pädagogischer Konzeptionen
- die interne Evaluation der pädagogischen Prozesse an Hand der Qualitätsansprüche und -kriterien des BBP (der Blick von innen)
- die externe Evaluation zum BBP (der Blick von außen).

Die Verantwortung für ein qualitativ gutes Angebot, zum Wohl des Kindes, liegt bei den Einrichtungen und den Kindertagespflegepersonen selber. Qualitätssicherung und -entwicklung ist dabei als ein Prozess zu sehen, der nie abgeschlossen ist. Die eigene Arbeit und das eigene Angebot regelmäßig kritisch zu reflektieren und eine Ist-Stand-Analyse zu erarbeiten, sollten daher selbstverständlich zum Tätigkeitsprofil dazugehören. Gerade für Kindertagespflegepersonen, die alleine arbeiten oder höchstens zu zweit, sind Selbstreflexion und das kritische Hinterfragen der eigenen Arbeit sehr wichtig.

Im letzten Pflegekinderheft stellten wir Ihnen zu diesem Thema bereits die Tagespflege-Einschätzskala, als ein Instrument, das hilft, Qualität sichtbar zu machen, vor.

In dieser Ausgabe soll nun die Interne Evaluation, nach dem BBP, näher unter die Lupe genommen werden. Doch was bedeutet Evaluation eigentlich?

Evaluation ist die systematische und fachlich begründete Überprüfung und Einschätzung der erreichten Qualität der Arbeit, mit dem Ziel qualitätsfördernde Prozesse anzustoßen. Sie liefert Antworten auf folgende Fragen: Wo sind meine/unsere Stärken? Was gelingt mir/uns gut? Wo gibt es Veränderungsbedarf? Was ist konkret zur weiteren Qualitätsentwicklung zu tun?

Interne wie externe Evaluation sind also Instrumente zur Reflexion Ihrer fachlichen Arbeit. Die interne Evaluation liefert hierbei den Blick von innen, von den Beteiligten selber, während bei der externen Evaluation Außenstehende das Angebot einschätzen.

Die interne Evaluation soll Pädagogen als fortlaufender Prozess begleiten. Ihr Ablauf ist vorgegeben und kann im Konzept: „Materialien für die interne Evaluation zum BBP“, dem sogenannten „Roten Ordner“ nachgelesen werden. Diesen findet man auf der Homepage des Berliner Kitainstitutes (BEKI): www.beki-qualitaet.de, unter der Rubrik: Materialien zur internen Evaluation. Der Rote Ordner beinhaltet nicht nur die Qualitätsansprüche und -kriterien, die für die Arbeit nach dem BBP für jeden Aufgabenbereich gelten, sondern auch die Verfahren und Instrumente zur Durchführung der Evaluation.

Auch in der überarbeiteten Fassung des BBP finden sich die Qualitätsansprüche und -kriterien für alle Aufgabenbereiche am Ende des jeweiligen Kapitels.

Die Aufgaben, die Pädagogen haben, sind wie folgt benannt:

- Beobachtung und Dokumentation,
- Gestaltung des alltäglichen Lebens,
- Spielanregung,
- Projektgestaltung,
- Raum- und Materialangebot,
- Integration von Kindern mit Behinderung,
- Übergänge gestalten.

In den grundlegenden Kapiteln zum Bildungsverständnis, zu den Zielen des pädagogischen Handelns und zur Gestaltung von Bildungsprozessen sind ergänzend Qualitätsansprüche und -kriterien zur Orientierungsqualität formuliert (S. 24/25; 29; 32).

Das Vorgehen ist einfach: Zunächst schätzt jeder Pädagoge und jede Pädagogin mit Hilfe der Qualitätskriterien die formulierten Qualitätsansprüche für sich ein.

Ein Beispiel:

Den Aufgabenbereich „Räume“ findet man im BBP ab Seite 42. Nach dem Text zum Thema stehen die Qualitätsansprüche und Qualitätskriterien. Die drei Ansprüche lauten:

- 1) Pädagoginnen und Pädagogen gestalten mit Kindern Räume, die das eigenaktive und kreative Tätigsein aller Jungen und Mädchen ermöglichen.
- 2) Pädagoginnen und Pädagogen achten darauf, dass die Räume spezifische Elemente der jeweiligen Region sowie unterschiedliche Geschlechterbilder, Kulturen und Traditionen widerspiegeln.

3) Pädagoginnen und Pädagogen ermöglichen durch einen flexiblen und anregend gestalteten Raum den jüngsten Kindern vielseitige Sinneserfahrungen.

Diese Aussagen gilt es ganz individuell und ehrlich zu bewerten. Zur Auswahl stehen die Antworten: trifft voll zu, trifft überwiegend zu, trifft weniger zu und trifft nicht zu.

Um die Qualitätsansprüche besser verständlich und konkreter zu machen, wurden zu jedem Anspruch verschiedene Qualitätskriterien formuliert. Für den ersten Anspruch lauten die Kriterien:

- Sie entwickeln mit Mädchen und Jungen Ideen zur Gestaltung der Räume und des Außengeländes, so dass sich alle damit identifizieren und wohlfühlen können.
- Sie beobachten wie Mädchen und Jungen die Räume nutzen und achten darauf, dass raumgreifende und kleinflächige Tätigkeiten für alle gleichermaßen und störungsfrei möglich sind.
- Sie erleichtern Kindern die Orientierung bei der Auswahl ihrer Tätigkeiten und Spiele durch Übersichtlichkeit und frei zugängliches Material.
- Sie gestalten Räume und wählen Material so, dass Kinder zum Experimentieren und Forschen, zum eigenständigen Ausprobieren und Gestalten angeregt werden.
- Die Gestaltung der Räume und das Material ermöglichen allen Mädchen und Jungen vielseitige Erfahrungen.

Über die Bewertung der einzelnen Kriterien, fällt es häufig leichter, den sehr umfassenden Qualitätsanspruch differenzierter bewerten zu können.

Anschließend wird sich im Team (wenn es denn eines ist) über die Selbsteinschätzung ausgetauscht: Was läuft gut, was weniger? In welche Richtung wollen wir unsere Arbeit weiterentwickeln? Welche konkreten Schritte nehmen wir uns dazu vor? Tagespflegepersonen, die alleine arbeiten, müssen die Schritte in einer Art innerem Monolog durchgehen. Abschließend werden konkrete Ziele formuliert.

Interne Evaluation ist dann gewinnbringend, wenn alle Beteiligten ihre Einschätzung offen einbringen und diskutieren. Das Gesamtergebnis der Evaluation kann dann auch den Eltern vorgestellt werden.

Für die Kindertagesstätten sind interne und externe Evaluation verpflichtend. Wie ist das für die Kindertagespflege?

Im Kindertagesförderungsgesetz, welches das Ausführungsgesetz des Landes Berlin für Tageseinrichtungen für Kinder ist (hierunter fällt auch die KTP), steht in Teil V KTP, § 17: „...Für die öffentlich finanzierten Kindertagespflegestellen ist das landeseinheitliche Bildungsprogramm einschließlich der Sprachdokumentation nach § 13 maßgeblich, soweit die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung auf Grund der besonderen Bedingungen der Kindertagespflege nichts Abweichendes vorgibt. ...“. In § 13 geht es um Qualitätsentwicklungsvereinbarungen (in Form der QVTAG, die bereits beschrieben wurde).

In den Ausführungsvorschriften für die Kindertagespflege steht im Abschnitt Erlaubniserteilung und Verträge (3) unter Punkt 6 (Erlaubnis) in Unterpunkt 7f, dass Kindertagespflegepersonen befähigt sein sollen, Bildungsgänge von Kindern, orientiert am

landeseinheitlichen Bildungsprogramm, sowie das Erlernen der deutschen Sprache zu fördern. Interne oder externe Evaluation sind nicht erwähnt.

Zusammenfassend heißt das, dass auch Kindertagespflegepersonen interne und externe Evaluation betreiben können, aber nicht müssen. Unbestritten verursachen Evaluationen einen zeitlichen und auch einen finanziellen Aufwand (hier besonders die externe Evaluation). Kindertagesstätten erhalten dafür Gelder und evaluieren in

ihrer Arbeitszeit. Die Bedingungen der Kindertagespflege sind andere.

Und doch lohnt es sich, das Berliner Bildungsprogramm hervorzuholen, sich einen Aufgabenbereich auszusuchen und das eigene Tun einzuschätzen. Interne Evaluation macht Spaß und Sinn.

Probieren Sie es einfach mal aus!

Nicole Bittner

Familien für Kinder gGmbH



Fortbildungen zur Kindertagespflege 2016

**Liebe Tagesmütter und Tagesväter,
liebe Pädagoginnen und Pädagogen,**

wir freuen uns, Ihnen auch für das Jahr 2016, ein umfangreiches Fortbildungsprogramm präsentieren zu können.

Anders, als in den vergangenen Jahren, wird nicht mehr proFam Veranstalter der Fortbildungen sein, sondern die Familien für Kinder gGmbH.

Ab 01.01.2016 finden Sie für die Kindertagespflege damit alles unter einem Dach vereint, im Fortbildungszentrum von Familien für Kinder. Neben den Fortbildungsseminaren gehören zu unseren Angeboten auch die Grundqualifizierung für die Kindertagespflege, das Vorbereitungsseminar

für Erzieher/innen, die in die Kindertagespflege starten wollen, kompakte Aufbaukurse für das Berliner Aufbauzertifikat, das Basismodul Kindertagespflege, für diejenigen, die ergänzende Kindertagespflege anbieten möchten und einiges mehr.

Bitte beachten Sie die veränderte Kontoverbindung, Telefonnummer und E-mailanschrift. Telefonisch erreichen Sie uns wochentags, außer mittwochs, zwischen 09:00 und 12:00 Uhr unter der Rufnummer: 21 00 21 17. Ihre Emails senden Sie bitte an: fortbildung@familien-fuer-kinder.de.

Mehr ändert sich für Sie nicht! Auch weiterhin werden unsere erfahrenen Dozentinnen mit viel Spaß an der Arbeit spannende

Themen, speziell auf die Kindertagespflege zugeschnitten, anbieten.

Fortbildungszentrum Familien für Kinder

Fortbildungsseminare und Veranstaltungen zur Kindertagesbetreuung

Online Anmeldung
... für alle Seminare und Kurse:
www.fortbildungszentrum-berlin.de

2016

Neben altbewährten Themen, bieten wir auch in diesem Jahr einige ganz neue Inhalte an, die hoffentlich auf Ihr Interesse stoßen. So können musisch Interessierte sich zu einer Musikgruppe zusammenschließen und diejenigen unter Ihnen, die den ganzen Tag Warum-Fragen beantworten, können lernen, ihre Stimme fit zu halten. Wer ein Haustier hat, kann im Seminar: „Tiergestützte Pädagogik“ erfahren, welche Möglichkeiten es gibt, Tiere auch im pädagogischen Alltag einzusetzen. Vielleicht motiviert Sie der Kurs aber auch erst zur Anschaffung eines Haustieres?

Betonen möchten wir an dieser Stelle noch einmal, dass wir uns immer freuen, wenn Sie Themenwünsche an uns herantragen.

Wir sind stets bemüht Ihren Wünschen entsprechende Kurse zeitnah anzubieten.

Bitte schauen Sie daher auch immer mal auf unserer Homepage vorbei:

www.fortbildungszentrum-berlin.de

Auf der Internetseite finden Sie das gesamte aktuelle Seminarprogramm. Kurse, die schnell ausgebucht sind, bieten wir erneut an. Seminare, die auf Ihren Wünschen basieren, nehmen wir auch unter dem Jahr in das Programm. Ebenso verhält es sich natürlich mit aktuellen Themen, wie zum Beispiel dem aktualisierten Sprachlerntagebuch. Wird dieses, wie geplant, zum Betreuungsjahr 2016/2017 in Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen verteilt, bieten wir umgehend Fortbildungen dazu an.

Auch die Anmeldung zu den Kursen ist online unkompliziert möglich.

„Man soll Denken lehren, nicht Gedachtes“ (Cornelius Gurlitt). In diesem Sinne möchten wir Sie auch 2016 mit unseren Seminaren dabei unterstützen, Ihre vielfältige Aufgabe reflektiert, kreativ und motiviert meistern zu können.

Wir freuen uns auf Ihre Anmeldung und heißen Sie in unseren Seminaren herzlich willkommen!

Ihr Team von Familien für Kinder

Heidi Krabbenhöft im Ruhestand ?

Heidi Krabbenhöft, Mitarbeiterin der Familien für Kinder gGmbH, geht in den Ruhestand. Sie sagt über sich selbst: „Ich bin ein Urgestein der Kindertagespflege“. Wenn ich darüber nachdenke, wie lange sie schon dabei ist, fällt mir nur der Begriff „schon immer“ ein. Sie ist eine absolute Fachfrau und hat sich über all die Jahre ein breites Fachwissen angeeignet.



Evelyn Kubsch und Heidi Krabbenhöft bei der Impulseveranstaltung 2015

Die Fort- und Weiterbildungskurse leben durch ihre personenbezogene einfühlsame Art und das schon lange bevor dies in irgendwelchen Handbüchern veröffentlicht wurde. Ihre Kompetenz als Erwachsenenbildnerin basiert auf einem breiten Handlungsrepertoire. Sie macht Vieles anschaulich und begreifbar und kann sich immer wieder auf die Ebene der Kinder begeben, um diese den Erwachsenen näher zu bringen.

Sie hat über all die Jahre an der Weiterentwicklung der Standards des Bereichs mitgearbeitet, zuletzt zum Beispiel am kompetenzorientierten Qualitätshandbuch (QHB).

Und dann ist da noch das Kochen. Nicht nur, dass Heidi eine hervorragende Köchin

ist, sie kann es anderen auch nahebringen, welch wichtige Verbindung zwischen Geist und Körper besteht. Bereits bei den Kleinsten wird die Nahrungsaufnahme damit zum Fest für die Sinne und unterstützt die gesunde Entwicklung. Als die Lebensmittelhygiene in der Kindertagespflege ein zentrales Thema wurde, war sie mir und vielen anderen eine wichtige Stütze. Ihr ausgleichendes Wesen hat hier so manche Verhandlung erleichtert.

Sie war mir in all den Jahren eine wichtige Ratgeberin, mit der ich viele Veränderungen, Höhen und Tiefen in der Kindertagespflege durchlebt habe.

Aber das wirklich Besondere ist der Mensch Heidi Krabbenhöft. Sie ist den Menschen zugewandt, hört zu und ist einfühlsam, dabei lösungsorientiert und kompromissbereit, lebensbejahend und fröhlich. Ihre tiefe Stimme durchdringt den Raum und ruft auch ab und an mal die Teilnehmer/innen einer Gruppe zur Ordnung.

Ja, Heidi hört auf und trotzdem wird sie nicht in den „Ruhestand“ gehen, denn mit Ruhe und Stehen hat sie so gar nichts gemeinsam. Sie wird uns zum Glück als kompetente und liebenswerte Fortbildnerin erhalten bleiben und sicher werde ich sie weiterhin das eine oder andere Mal um Rat fragen.

Toll, dass es solche Menschen gibt, für die ihr Beruf eine Berufung war und ist.

Evelyn Kubsch

Neue Fachkraft in der gesamtstädtischen Beratungsstelle Kindertagespflege

Seit dem 01.11.2015 gehöre ich, als Nachfolgerin von Heidi Krabbenhöft, zum Team von Familien für Kinder im Fachbereich Kindertagespflege. Mein Name ist Frauke Zeisler, ich bin 39 Jahre alt und Mutter von zwei Söhnen. Ursprünglich stamme ich aus dem Münsterland, habe in Bielefeld Diplom-Pädagogik studiert und bin 2002 nach Berlin gezogen.



Seit 2008 habe ich in Prenzlauer Berg als Tagesmutter in einer Großtagespflegestelle zunächst alleine, zuletzt im Verbund gearbeitet. Diese Tätigkeit habe ich als fordernd und verantwortungsvoll, aber vor allem als persönlich bereichernd und wertvoll empfunden. Immer wieder konnte ich feststellen, welche Vorteile die Betreuung kleiner Kinder durch Tagespflegepersonen für Eltern, vor allem aber für die Kinder hat.

Eine überschaubare Anzahl an Kindern in einem familienähnlichen Umfeld bietet sowohl die Möglichkeit enger Bindungen zwischen Tagespflegeperson und Kindern als auch die Chance zu intensiver Elternarbeit/Erziehungspartnerschaft. Neben meinen persönlichen Erfahrungen waren es vor allem die positiven Rückmeldungen von Eltern, die mich immer wieder in der Überzeugung bestärkt haben, dass die Kindertagespflege die optimale Betreuungsform für Kinder unter drei Jahren ist.

„Familien für Kinder“ war vor und während meiner Tätigkeit als Tagesmutter ein wertvoller und unterstützender Begleiter: neben der tollen fachlichen Vorbereitung und Beratung habe ich im Laufe der Jahre viele spannende und motivierende Fortbildungen besucht. Und auch wenn ich mir „Familien für Kinder“ ohne Heidi Krabbenhöft nicht vorstellen mag, freue ich mich riesig auf meine neue Tätigkeit und hoffe, dass ich meine Erfahrungen weitergeben und nun ebenfalls unterstützend tätig sein kann.

*Frauke Zeisler
Familien für Kinder gGmbH*

Bobo Siebenschläfer – das etwas andere Kinderbuch

Die Geschichten des jungen Bobo Siebenschläfer sind geeignet für Kinder ab zwei Jahren. Was dieses Buch zu etwas Besonderem macht, ist wohl weniger der Inhalt, als vielmehr die Form. Bobo Siebenschläfer, Bildgeschichten für ganz Kleine, erstmals erschienen im Rowohlt Taschenbuch Verlag, 1984, ist nämlich ein klassisches Paperback-Buch, ein Buch, wie es eigentlich nur Erwachsene lesen.

Das genau macht die große Attraktivität von Bobo Siebenschläfer aus. Zweijährige fühlen sich magisch angezogen von diesem Buch. Hat man Ihnen erstmal gezeigt, dass die 127 Seiten ganz vorsichtig umgeblättert werden müssen, damit sie nicht zerreißen oder aus dem Buch gelöst werden, geben sie sich hinterher allergrößte Mühe. Sollte das Buch doch eines Tages kaputt gehen, aus Versehen natürlich, kann man es für 5,99 Euro ersetzen.

Die sieben Geschichten, im ersten Band von Bobo, handeln von Alltagssituationen, die Kindern bekannt sind: Bobo wacht auf, frühstückt, geht einkaufen, in den Zoo, auf den Spielplatz, spielt im Garten, hat Geburtstag und ist auch mal krank. Die Texte sind kurz und verständlich. In den ersten Ausgaben sind die vielen Bilder nicht, wie häufig in Bilderbüchern, sehr bunt und augenfällig, sondern im Gegenteil, reduziert in der Farbgebung und „handgezeichnet“. Diese Tatsache geht vermutlich auf die Entstehung des Buches zurück: Markus Osterwalder gibt an, dass dieses Buch in enger Zusammenarbeit mit seiner damals

zweieinhalb Jahre alten Tochter entstanden sei.

Mein Tipp: Lesen Sie Bobo Siebenschläfer vor dem Mittagsschlaf vor. Der vorsichtige, langsame Umgang mit dem Buch wirkt ebenso beruhigend auf die Kinder, wie die einfache Bebilderung. Auch inhaltlich passen die Geschichten gut, denn am Ende der ersten sechs Geschichten schläft Bobo erschöpft ein.

Sind Sie neugierig geworden, wie die siebente Geschichte endet? Bobo Siebenschläfer gibt es mittlerweile in verschiedensten Varianten. Die Bilder sind zum Teil nachkoloriert, die Geschichten auf Pappe gedruckt oder vertont worden. Auch folgten dem ersten Band diverse weitere.

Beginnen sollten Sie mit dem hier beschriebenen ersten Band. In den Folgebänden wird Bobo älter und erlebt weitere altersgerechte Abenteuer. Auch diese Bücher sind empfehlenswert. Für verzichtbar halte ich die vertonte Version und auch die Kartonbücher üben nicht den oben beschriebenen Reiz auf die Kinder aus – sie sind zwar stabiler und somit länger haltbar, haben aber nicht den beschriebenen Lerneffekt.

Wie heißt es so schön: Wir wachsen an unseren Aufgaben! Trauen Sie den Kindern also etwas zu und vertrauen Sie Ihnen ein empfindliches Buch an.

Nicole Bittner

Familien für Kinder gGmbH

Bobo Siebenschläfer – Bildgeschichten für ganz Kleine, von Markus Osterwalder, Rowohlt Taschenbuch Verlag, ISBN: 978 3 499 20368 8

Schwerpunkt Vollzeitpflege

„23 Pflegekinder rauben Dir den Schlaf! Das Ensemble steht dem Titel kritisch gegenüber“



Tosender Applaus, begeistertes Publikum, ausverkauftes Haus, lobende Anerkennung von allen Seiten – ihre Premiere als Schauspieler an der berühmten Volksbühne im Sommer 2015 werden die 23 beteiligten Pflegekinder aus Berlin wahrscheinlich ihr Leben lang nicht vergessen. Das gemeinsame, erfolgreiche Theaterprojekt stärkte ihr Selbstbewusstsein enorm und wirkte für sie identitätsstiftend.

Bei den Proben und auf der Bühne konnten sie erfahren, dass es noch viele andere Kinder gibt, die unter vergleichbaren Umständen leben und auch in einer Pflegefamilie aufwachsen.

Ermöglicht hat ihnen dieses einzigartige Erlebnis die Familien für Kinder gGmbH. Die gemeinnützige Gesellschaft fungierte als Projektträger dieses Theaterexperiments, in Kooperation mit der Volksbühne am Rosa-Luxemburg-Platz.

Der vielschichtige Erfolg sollte Ansporn sein, in Zukunft vielen weiteren Pflegekindern solche prägenden Erfahrungen durch gemeinsames Theaterspiel zu ermöglichen.

Pflegekinderhilfe im öffentlichen Fokus

Doch nicht ausschließlich für die Pflegekinder persönlich, auch für die Pflegekinderhilfe insgesamt hat dieses Theaterprojekt einen großen Wert. Durch seinen Erfolg erreichte das Thema Pflegekinder eine deutlich größere Außenwahrnehmung und öffentliche Aufmerksamkeit als normalerweise üblich. Nicht nur, weil sämtliche sieben Vorstellungen ausverkauft waren und sogar zwei Zusatzvorstellungen anberaumt wurden. Auch die Presse berichtete über dieses außergewöhnliche Theaterprojekt und rückte dadurch das Thema Pflegekinder in den öffentlichen Fokus.

Nachhaltige Wirkung

Die Familien für Kinder gGmbH legt großen Wert auf eine nachhaltige Wirkung ihrer Arbeit. Darum hat sie dieses Theaterprojekt nicht nur intensiv unterstützt und beworben, sondern es auch in einem Film und einer Broschüre ausführlich dokumentiert. Diese Broschüre wird bundesweit in Fachkreisen verteilt, um diese dazu anzuregen, möglicherweise vergleichbare Projekte zu initiieren. Und dadurch wiederum Menschen zu motivieren, eventuell selbst bedürftige Kinder aufzunehmen und Pflegefamilie zu werden. Die Filmdokumentation sowie eine Aufzeichnung des fertigen Theaterstücks kann man sich auch online ansehen: www.familien-fuer-kinder.de/23

Peter Heinßen

Geschäftsführer

Familien für Kinder gGmbH



Fotos: André Simonow

Grußwort von Sandra Scheeres, Senatorin für Bildung, Jugend und Wissenschaft des Landes Berlin

Das Theaterstück „23 Pflegekinder rauben Dir den Schlaf!“ mit und über Pflegekinder ist ein großartiges Projekt, das mich sehr beeindruckt hat. Es geht kreativ mit einem sensiblen Thema um und gibt einen authentischen Einblick in den Alltag von Pflegefamilien. Darüber hinaus bildet es einen passenden Rahmen für die Pflegekinder, sich mit den eigenen Erfahrungen auseinanderzusetzen – mit selbstgeschriebenen Texten und in einer schnellen überraschenden Szenenabfolge. Überzeugt hat mich dabei auch die durchgehend pädagogische Begleitung dieses Projekts.

Das Stück macht deutlich, welchen bedeutenden Beitrag Pflegefamilien für das Leben junger Menschen leisten. Mit der Aufführung gelingt es, die Öffentlichkeit in unserer Stadt stärker für das Thema Pflegekinder zu sensibilisieren; denn nach wie vor werden Pflegefamilien in Berlin gesucht. Die von den Akteurinnen und Akteuren angesprochenen Themen sind nicht nur für viele Kinder, Jugendliche und Familien sehr wichtig, sondern spielen auch für mich als Familiensensorin eine große Rolle. Die Pflegekinder haben mir Ideen und Anregungen mit auf den Weg gegeben, die ich in die weitere Diskussion mit und über Pflegefamilien in Berlin einbringen möchte.



Foto: André Simonow

Ich bedanke mich bei allen Beteiligten, die das Theaterstück möglich gemacht haben: den Kindern und Jugendlichen, den Familien, dem Träger „Familien für Kinder“ und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Volksbühne.

Herzliche Grüße
Sandra Scheeres
Senatorin für Bildung, Jugend und
Wissenschaft des Landes Berlin

Nachlese zum Theaterprojekt von und mit Berliner Pflegekindern



„Das Theater glich einem Irrenhause, rolende Augen, geballte Fäuste, heisere Aufschreie im Zuschauerraum! Fremde Menschen fielen einander schluchzend in die Arme, Frauen wankten, einer Ohnmacht nahe, zur Tür. Es war eine allgemeine Auflösung wie ein Chaos, aus dessen Nebeln eine neue Schöpfung hervorbricht.“¹

So ähnlich, wie bei der Uraufführung von Schillers „Die Räuber“ am 13. Januar 1782 war es auch am 19. Mai 2015 in der Volksbühne am Rosa-Luxemburg-Platz. 23 Pflegekinder zeigten auf der Bühne, was Familie alles bedeuten kann.

Das Premierenpublikum war berührt und begeistert.

Norbert Struck, Jugendhilferreferent beim Paritätischen Gesamtverband: *„Thematisch im Mittelpunkt standen viele – ganz widersprüchliche – Facetten des Themas Familie, da wurde nichts einfach glatt geschliffen und in wohlfeile Formen gepackt, sondern die Eindrücke sprudelten lebendig in verschiedensten Formen, Bildern, Sprecharten auf die Bühne und ins stauende Publikum hinein. Da waren Koproduktionen erlebbar, die mich in Erstaunen*

¹ Ein zeitgenössischer Bericht über die Uraufführung von Schillers „Die Räuber“ am 13. Januar 1782 entnommen aus: Zur Entstehung und Wirkung von

Schillers Schauspiel „Die Räuber“ in: Friedrich Schiller, Die Räuber, Reclams Universal-Bibliothek Nr. 15, Stuttgart 1983

setzen, was so alles möglich ist, wenn kreative Fachleute und kreative junge Menschen Zeit finden, Erfahrungen von Pflegekindern in Bilder zu setzen. Meinen Glückwunsch!“

Dr. Carmen Thiele, Fachreferentin, PFAD Bundesverband der Pflege- und Adoptivfamilien e.V.: „Ungewohnt, schrill und megagenau haben sie den Zuschauern das Phänomen „Familie“ vor Augen geführt.“



Ein anderer Zuschauer resümierte: „Abgesehen von den beeindruckenden schauspielerischen Leistungen der Kinder und Jugendlichen haben sie es geschafft, den Zuschauern einen ganz neuen Blick auf ihr Verständnis von Familie zu geben – tiefgründig und zugleich intim, weil sie einen in

ihre ganz eigene für Erwachsene normalerweise nicht umfänglich zugängliche Welt mitnehmen.“

Diese erfolgreiche Theaterpremiere ist das Ergebnis einer langjährigen Projektentwicklung der Familien für Kinder gGmbH, die eine Idee der Juristin Diane Eschelbach aufgegriffen hat, in Kooperation mit der Volksbühne am Rosa-Luxemburg-Platz. Möglich war diese Produktion nur durch eine Förderung der Aktion Mensch.

Projektbeschreibung

Ein Stück über Familie?

*Das guckt sich doch niemand an!**

* Zitat aus dem Stück

Geplant als künstlerische Forschung im „Zwischenreich“ (so der Arbeitstitel des Projekts) zwischen Herkunftsfamilie und Pflegefamilie, haben Familien für Kinder gGmbH in Kooperation mit der Volksbühne am Rosa-Luxemburg-Platz das 9-monatige Theaterprojekt veranstaltet, in dem Berliner Pflegekinder ein eigenes Stück zum Thema „Familie“ entwickeln konnten.

PHASE 1: Interesse wecken

Eine berlinweite Ausschreibung über das Netzwerk der Pflegekinderdienste warb für eine Teilnahme aller interessierten Pflegekinder im Alter von 8 bis 18 Jahren. Keine Zugangshürde, keine Vorkenntnisse nötig, keine Voraussetzungen – außer das Interesse und die Bereitschaft, über einen relativ langen Projektzeitraum dabei zu bleiben.

PHASE 2: Interesse füttern

Zwei 6-stündige Schnupperworkshops luden dazu ein, den Reiz des Theater“spiels“ kennenzulernen und einen ersten Eindruck von der Gruppe zu gewinnen. Der Spielraum Theater war eröffnet – danach lag die freie Entscheidung bei den Teilnehmer*innen selbst, ob sie weitermachen wollten oder nicht. Und? 100 % Zustimmung!

PHASE 3: Gemeinsam auf einer Reise Theater (er)leben

Eine Theaterreise 5 Tage im Haus für Kinder- und Jugendfreizeiten in Grünheide bei Berlin. Für viele ein großer Schritt: Mit zunächst Unbekannten verreisen, andernorts übernachten? Viel Zeit zum weiteren Kennenlernen, für gemeinsames Essen, Spiel und Freizeit. Aber auch für tägliche künstlerische Workshops: Wer sind wir? – Was ist (alles) Theater? – Wie beforschen wir unseren Gegenstand „Familie“? – Eine erste Schreibwerkstatt – Eine erste Präsentation ...



PHASE 4: Eine Stückentwicklung

Über 12 Wochen wurde nun in regelmäßigen Proben ausgehend von nichts als dem

Thema „Familie“ und den Ideen und Gedanken der Jugendlichen selbst ein Theaterstück entwickelt. In Auseinandersetzung mit Stoffen aus Büchern und Filmen, aus eigenen Geschichten, mit Stückauszügen von Henrik Ibsens „Nora oder Ein Puppenheim“ und aus einem Phantasiespiel um den Planeten Seritox, auf dem – anders als auf der Erde im Jahr 2016 – es noch traditionelle Familienkonstellationen gibt (Vati-Mutti-Kindi), fügte sich ein 2-stündiger Theaterabend. Ein Theaterstück für alle, die Familie haben oder suchen, die sich mit Familie beschäftigen oder sich für Familie interessieren, die glauben, dass keiner so eine Familie hat, wie man selbst (und damit recht haben) wie für diejenigen, die glauben, dass es manch anderem vielleicht ähnlich geht (und damit recht haben)!

Das fertige Theaterstück stellt in 12 Kapiteln die Ergebnisse dieser 5-monatigen Auseinandersetzung mit dem Thema Familie vor. Die Darsteller spielen Theater im Theater und schaffen sich damit einen ersten Ironierahmen für ihre Aussagen. Schnelle Dialoge bieten eine Sammlung markanter Familienbeobachtungen und Aussagen zu Wunschtraum, Realität und Status mancherseits beobachteter Familienverhältnisse.

Henrik Ibsens „Nora oder Ein Puppenheim“ dient als Vorlage für eine lange Szene, in der eine alleinerziehende Mutter über die Mühen der Aufzucht ihrer 23 Kinder klagt und ein verzerrtes Abziehbild der traditionellen Familie bietet. Auf einem anderen Planeten gewinnen Weltraumforscher überraschende Einblicke in traditionelle Vati-Mutti-Kindi-Familien und fragen sich, was hieran wohl der evolutionäre Vorteil

sein soll. Ein selbstgedrehter Reality-Soap „Familien im Brennpunkt“ schließlich nimmt prekäre Verhältnisse unter die Lupe. Im Kongress der Pflegekinder schließlich wird nochmal ordentlich auf den Tisch gehauen!

PHASE 5: Präsentation und Dokumentation

Theater ist ein flüchtiges Medium: Man muss als Zuschauer im gegebenen Moment dabei sein. Theater ist auch die menschlichste aller Kunstformen: Die Spieler sind persönlich anwesend und die Zuschauer begegnen ihnen und ihren Geschichten direkt.



Nach der Premiere am 19. Mai 2015 in der Volksbühne am Rosa-Luxemburg-Platz ist das Stück achtmal vor ausverkauftem Haus aufgeführt worden. Knapp 600 Zuschauer haben das Stück gesehen und sich dadurch mit Pflegekindern beschäftigt: mit ihnen als Produzent*innen und Spieler*innen eines Theaterstücks wie auch mit ihnen als Erlebende ihrer familiären Welten.

Spaß und harte Arbeit

Das Theaterprojekt hat den Pflegekindern Spaß gemacht aber es war auch harte Arbeit: „Ich kann mich auch noch sehr gut an

die wöchentlichen Proben erinnern. Wenn wir uns nach einer anstrengenden Schulwoche am Freitag um 16 Uhr getroffen haben, um an unserem tollen Theaterstück zu arbeiten. Diese freitäglichen Proben waren ziemlich anstrengend, dennoch hat es sehr viel Spaß gemacht. Dann gab es ja noch die Probenwoche, in der wir anderthalb Wochen das Theaterstück probten. Es war für uns alle sicher die anstrengendste, aber auch die schönste Woche. So gut wie jeden Tag haben wir ungefähr fünf Stunden miteinander verbracht und uns gegenseitig Tipps gegeben, wodurch wir zu einer richtigen Familie zusammengewachsen sind. Wir haben allerdings nicht nur zusammen Theater gespielt, nein, wir haben zusammen gelacht und geweint, drehten eine eigene „Familien im Brennpunkt“-Szene, unternahmen gemeinsam Ausflüge, waren gemeinsam zu dreißigst essen und hatten wirklich super viel Spaß. Wir sind zu einer richtigen Familie geworden und werden es auch immer bleiben.“ Diandra, inzwischen 13 Jahre

„Dieses Theaterprojekt wird uns allen im Gedächtnis bleiben, denn ich kann mir nicht vorstellen, dass diese intensive Zeit, die wir zusammen erlebt haben, spurlos an einem vorbeigehen kann. Neben der Freude am Entwickeln und am Spielen des Stückes hatten wir natürlich auch schwierige Momente zusammen, denn man musste sich permanent mit sich selbst und mit seiner Familie beschäftigen, was nicht immer einfach und nervlich auch sehr anstrengend war. Aber zum Schluss haben wir immer zusammengehalten und konnten mit gutem Gefühl auf die Bühne gehen, denn wir konnten uns alle auf den Anderen

verlassen – und nur dann kann man wirklich Großes bewegen. Und das haben wir.“
Dominik (17 Jahre)

Auch für die Pflegeeltern war das Projekt mit besonderen Herausforderungen verbunden. Es musste organisiert werden, wie die Pflegekinder zu den Proben kommen und die inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Thema Familie und den Erfahrungen mit dem Theater führten zu vielen privaten „Familiengesprächen“.

Was hat das Theater bei den Pflegekindern bewirkt

„Ich habe gemerkt, dass das Theater mich ein bisschen verändert hat. Ich traue mich mehr, als zuvor. Ich habe außerdem mehr Interesse am Theater gefunden und habe Spaß dabei. Ich werde das komplette Theater nicht vergessen.“ Reno, 16 Jahre

„Dass man ruhiger geworden ist, das habe ich schon gemerkt. Die Texte zu lernen, war so schwer. Die Hälfte kann ich immer noch nicht. Aber da hilft Tamara immer ein bisschen.“ Max, 16 Jahre

„Ich habe viel gelernt, hat mich verändert. Ich reagiere nicht mehr so aggressiv und kann viel ruhiger mit Situationen umgehen, das ist auch meinem Sportlehrer aufgefallen.“ Michelle, 16 Jahre

„Ich bin viel besser im Lesen geworden. Da hat selbst die Lehrerin gestaunt. Auch beim Auswendiglernen bin ich besser geworden. Vor allem in der Schule merke ich das.“ Shiva, 9 Jahre

„Es ist so, dass ich mich besser konzentriere, und dass ich mehr erreichen kann.“ Timmy, 12 Jahre

„Ich habe viele Sachen gelernt. Ich habe neue Erfahrungen gemacht. Das Theaterprojekt hat mich inspiriert und verändert.“
Michael, 16 Jahre

„Ich bin viel offener geworden mit Reden. Früher hab ich meinen Eltern gar nichts gesagt. Früher mussten sie alles rausquetschen aus mir. Ich bin nach Hause gegangen und in mein Zimmer und hab Fernsehen geschaut. Und jetzt nicht mehr. Jetzt sitzen wir auch noch manchmal in der Küche und reden.“ Basti, 17 Jahre

Wie haben die Pflegeeltern das Projekt gesehen?

Die Pflegeeltern einer Schauspielerin: *„Ich habe gerne das Stück angeschaut, für mich wurde der Schmerz, den diese Kinder, ihre Pflegeeltern und eventuell auch die leiblichen Eltern aushalten müssen, noch einmal sichtbar. Es war weniger die Fähigkeit zu schauspielern, die mich berührte. Das ist etwas, was Pflegekinder gut können, da sie sich oft „selbstschützend“ verstellen können. Das was mich berührte, war der Mut in den Kindern, mobilisiert durch das Team von der Volksbühne und allen anderen Mitwirkenden, sich selbst zu sehen, zu spüren und mitzuteilen. Das Stück mit seinen wirren und aufgewühlten Inhalten, bot den Kindern die Möglichkeit, all diesen mannigfaltigen Energien, verursacht durch ihre bedingten Emotionen, einen Raum zu gewähren, um sich so gut wie es ging den Zuschauern anzuvertrauen.“*

Hier ist vielleicht noch kurz zu bemerken, dass das gesamte Team echte Artisten waren (gemeint sind alle Mitwirkenden von Volksbühne und Familien für Kinder). Wer hätte sonst mit so vielen Bällen jonglieren

können. Das Team selbst, die Kids, die echt unterschiedlicher nicht sein könnten, die Pflegeeltern, die zwar einiges gewöhnt sind, dennoch nicht immer leicht verdaulich und kritisch am Rande stehen. Wahnsinn! Davor ziehe ich meinen Hut!

Ich glaube, dass unser Kind sich angenommen fühlte, „auch wenn es ein Pflegekind ist“. Ich glaube, dass das Team von der Volksbühne sehr viel aus der Zeit mit den Kindern gewonnen und im sehr positiven Sinne, einen sehr interessanten Aspekt der Publizität errungen hat. Ich glaube, dass „Familien für Kinder“ sich ihrer Rolle als vermittelnde Position für Pflegekinder bewusster geworden ist und die Verantwortung ihrer Entscheidungen, die sie täglich treffen, für andere sichtbar wurde.

Ich glaube, alle Teilnehmer sind sehr dankbar für das, was stattgefunden hat, und am Ende bleibt eine unvergessliche Zeit und eine Erfahrung, die niemand den Kindern wegnehmen kann.

Danke!“

Dokumentation



Die Familien für Kinder gGmbH hat dieses Theaterprojekt nicht nur durchgeführt und

intensiv unterstützt, sondern es auch in einem Film und einer Broschüre ausführlich dokumentiert.



Die Filmdokumentation, eine Broschüre und die Gratulation der Familien- und Jugendsenatorin Sandra Scheeres bei der Premiere des Theaterstücks können sich Interessenten auf der Homepage der Familien für Kinder gGmbH ansehen: www.familien-fuer-kinder.de/23

*Katrin Behrens
Projektleitung des Theaterprojekts,
freischaffende Dramaturgin und
Produzentin von Theaterprojekten mit und
für Kinder und Jugendliche
Angelika Nitzsche, Hans Thelen
Familien für Kinder gGmbH*

Fotos: André Simonow, Leonel Dietsche

Berliner Pflegekinder erkundeten das Landleben

1.000 Besucher beim 15. Berliner Pflegefamilientag

Bei phantastischem September-Sonnen-Wetter fand der Pflegefamilientag 2015 am 13.9. in der Alten Fasanerie in Reinickendorf statt. Die „Familienfarm Lübars“ liegt, nur wenige 100 Meter von den Hochhäusern des Märkischen Viertels entfernt, am Stadtrand von Berlin.

Für viele Pflegefamilien bedeutete dies eine lange Anfahrt aber das nahmen die Pflegefamilien gerne in Kauf, um diesen Pflegefamilientag mit Bauernhof-Flair miterleben zu können. Ca. 1.000 Personen kamen zum diesjährigen Pflegefamilientag.

Eröffnet wurde der Pflegefamilientag von Uwe Brockhausen, Bezirksstadtrat für Wirtschaft, Gesundheit und Bürgerdienste in Reinickendorf, der in Vertretung für den Jugendstadtrat Andreas Höhne die Besucher begrüßte und den Pflegeeltern für ihr wichtiges Engagement dankte.

Für die Pflegefamilien gab es wieder viele tolle Angebote: z.B. Hüpfburg, Brotbacken, Ponyreiten, Tauziehen und eine Pflegekinder-Rallye bei der sich die Kinder mit Fragen zu den Tieren und Pflanzen der Familienfarm auseinandersetzen konnten und die sie aus nächster Nähe beobachten konnten: Wollschweine, Gänse, Hühner, Kaninchen, Schafe.

An den Ständen der Jugendämter und freien Träger gab es auch wieder eine große Palette attraktiver Angebote: Schneckenbasteln, Tattoos für Kleine und Große, Tauziehen, Wassermelkspiel, Taststrecke, „Fühlwerkstatt“, Kinderschminken, Bilder

basteln mit Bauernhofmotiven, Fingerpuppen und Buttons selber machen.

Dem Motto „Mitten auf dem Bauernhof“ entsprechend waren viele Stände mit Landprodukten geschmückt, sodass sie ein wenig an das Erntedankfest erinnerten. Einige Mitarbeiterinnen der Pflegekinderhilfe hatten sich auch in der Kleidung auf das Motto eingestellt. Die Pflegekinder des Bezirks Pankow haben nicht schlecht gestaunt, als sie von der Fachkraft des Jugendamts in Gummistiefeln, Kittelschürze und Kopftuch begrüßt und zum Kräfitemessen beim Tauziehen herausgefordert wurden.



Es hat allen wieder sehr viel Spaß gemacht und wir freuen uns schon auf den Pflegefamilientag im nächsten Jahr.

Weitere Fotos vom Pflegefamilientag können Sie sich hier ansehen:

www.pflegefamilientag-berlin.de

*Hans Thelen
Familien für Kinder gGmbH*

Fortbildungen zur Vollzeitpflege 2016

Wir freuen uns, Ihnen unser umfangreiches Fortbildungsangebot für das Jahr 2016 präsentieren zu können! Es soll Ihren Familienalltag bereichern und unterstützen. Die Angebote richten sich an Pflegeeltern und Adoptiveltern. Mitunter können auch Fachkräfte teilnehmen – bitte sprechen Sie uns an.

Die besonderen Seminare für verwandte Pflegeeltern haben sich 2015 bewährt. Deshalb werden auch in diesem Jahr zwei Seminare speziell für die Verwandtenpflege angeboten. Sie finden diese Veranstaltungen unter den Titeln: „Oma, Opa, Onkel, Tante ...“ und „Ich/Wir wollte/n helfen – und nun?“ Die Fortbildungen werden verwandten Pflegeeltern aus den Bezirken Tempelhof-Schöneberg und Steglitz-Zehlendorf für die Grundqualifizierung angerechnet.

Für Pflegefamilien, die Kinder in Krisensituationen aufnehmen (Krisenpflege, Krisenhilfe, befristete Vollzeitpflege, Bereitschaftspflege), bieten wir wiederum einen Aufbaukurs an. An dem Aufbaukurs können auch Erziehungsfamilien teilnehmen. In diesem Jahr wird der Aufbaukurs als Kompaktkurs von Oktober bis Dezember mit sieben Veranstaltungen (insgesamt 30 Stunden) stattfinden.

Mit dem Aufbaukurs geben wir Ihnen die Möglichkeit – aufbauend auf Ihren Erfahrungen in der Krisenunterbringung – Ihre Kompetenzen zu erweitern und sich mit anderen Krisenfamilien zu vernetzen. Für Krisenfamilien aus Tempelhof-Schöneberg ist der Aufbaukurs verpflichtend. Wie bei allen

anderen Seminaren kann dieser Kurs stattfinden, wenn sich genügend Teilnehmer/innen anmelden.

Unsere Veranstaltungen sollen Sie dabei unterstützen, auf die besonderen Bedürfnisse Ihrer Pflege- bzw. Adoptivkinder in geeigneter Weise eingehen zu können und Herausforderungen gut zu bewältigen.

Erfahrene, qualifizierte Fortbildner/-innen führen die Seminare teilnehmer- und praxisorientiert durch. Wir arbeiten mit Hilfe vielfältiger Methoden, so dass Sie erworbenes Wissen gut behalten und in den Alltag integrieren können und Sie (hoffentlich) mit Freude dazulernen.

Für Pflegeeltern aus den Bezirken Tempelhof-Schöneberg und Steglitz-Zehlendorf, wird die Teilnahme an bestimmten Veranstaltungen für die Grundqualifizierung für Pflegeeltern anerkannt. Hierfür sind die Veranstaltungen den Bereichen Basis-Thema bzw. Wahlpflicht zugeordnet. Sie finden unter Anmerkungen die Stundenzahl, die jeweils für die Grundqualifizierung angerechnet wird.

Weitere Informationen und die Online-Anmeldung finden Sie unter:

http://www.fortbildungszentrum-berlin.de/index.php?article_id=105

Wir freuen uns auf Ihre Anmeldung und heißen Sie in unseren Seminaren herzlich willkommen!

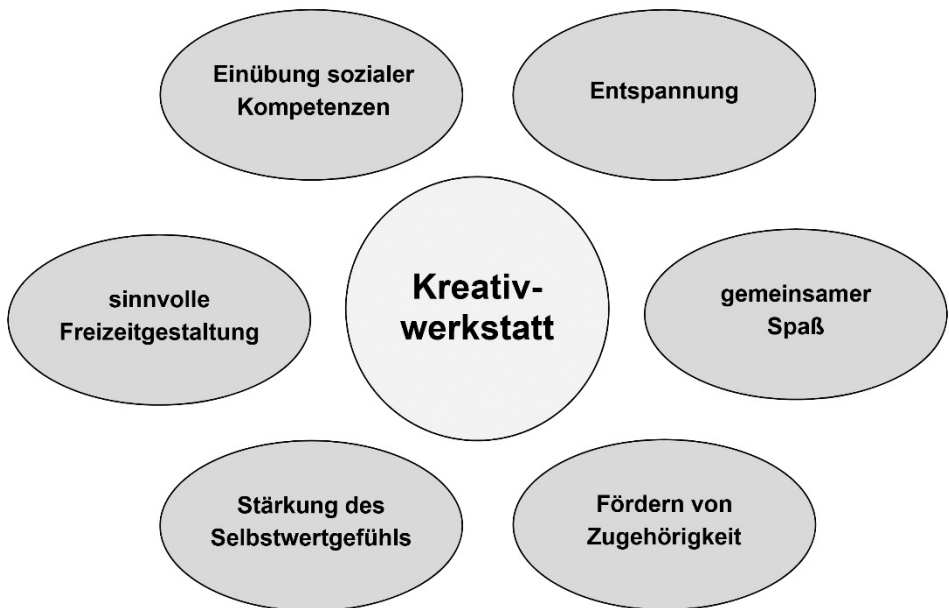
Gabriele Matthes

Familien für Kinder gGmbH

Patenkinder Berlin – Kreativwerkstatt

Das Projekt „Patenkinder Berlin“ möchte eine Kreativwerkstatt für Pflegekinder zwischen 6 und 12 Jahren eröffnen. Hier können die Pflegekinder planen und mitgestalten. Die ehrenamtlichen Gruppenleiter unterstützen tatkräftig bei der Umsetzung der Ideen.

„23 Pflegekinder rauben Dir den Schlaf“ ein Theaterprojekt mit Pflegekindern und Jugendlichen hat es vorgemacht – im letzten und im vorliegenden Pflegekinderheft wurde davon berichtet. Wenn Pflegekinder miteinander kreativ werden, kann vieles entstehen, wovon die Kinder profitieren, z.B.:



Wenn Ihr Pflegekind Interesse an der Kreativwerkstatt hat, senden Sie bitte eine Mail an: ringel@patenkinder-berlin.de

Bitte nennen Sie uns das Alter Ihres Pflegekindes und welche Interessen es hat (z.B. malen, singen, Theater spielen, werkeln, etc.).

Geplant sind wöchentliche Treffen, mit wechselnden Angeboten, die sich an den Interessen der Kinder orientieren.

Jutta Ringel

Projektkoordination Patenkinder Berlin, Familien für Kinder gGmbH

Für das Kindergeld ist ab dem 1. Januar 2016 die Steuer-Identifikationsnummer erforderlich

Wer Kindergeld erhalten möchte, muss seiner Familienkasse seine Steuer-Identifikationsnummer und die Steuer-Identifikationsnummer des Kindes angeben. Benötigt werden die Steuer-Identifikationsnummern des Kindes, für das Kindergeld beantragt wird und des Elternteils, der den Kindergeldantrag stellt oder bereits Kindergeld bezieht.

Durch die Steuer-Identifikationsnummer soll sichergestellt werden, dass es nicht zu Doppelzahlungen kommt.

Neuanträge müssen die Steuer-Identifikationsnummern enthalten. Eltern, die bereits Kindergeld beziehen und die Steuer-Identifikationsnummern noch nicht angegeben haben, können den Kindergeldbezug sicherstellen und Rückfragen vermeiden, indem sie ihrer Familienkasse die Steuer-Identifikationsnummern mitteilen.

Die in einigen Publikationen verbreitete Meldung, dass eine Kindergeldzahlung eingestellt würde, wenn den Familienkassen bis zum 1. Januar 2016 keine Mitteilung der IdNr. vorliegt, ist unzutreffend.

Grundsätzlich werden die Familienkassen es nicht beanstanden, wenn die Steuer-Identifikationsnummern im Laufe des Jahres 2016 nachgereicht werden. Erhält die Familienkasse die Steuer-Identifikationsnummern nicht im Laufe des Jahres 2016, ist sie gesetzlich verpflichtet, die Kindergeldzahlung rückwirkend zum 1. Januar 2016 aufzuheben und das seit Januar 2016 gezahlte Kindergeld zurückzufordern.

Ihre Steuer-Identifikationsnummer und die Ihres Kindes finden Sie im jeweiligen Mitteilungsschreiben des Bundeszentralamts für Steuern. Ihre Nummer ist auch auf der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung Ihres Arbeitgebers oder in Ihrem Einkommensteuerbescheid verzeichnet.

Sollten Sie Ihre Steuer-Identifikationsnummer in den genannten Unterlagen nicht finden, können Sie mit dem Eingabeformular im Internetportal des Bundeszentralamts für Steuern um erneute Zusendung bitten.

https://www.bzst.de/DE/Steuern_National/Steuerliche_Identifikationsnummer/ID_Eingabeformular/ID_Node.html

Wenn Ihnen die Steuer-Identifikationsnummer des Pflegekindes nicht bekannt ist, sollten sich kindergeldberechtigte Pflegeeltern, die dauerhaft ein Pflegekind aufgenommen haben, an ihren Pflegekinderdienst wenden, damit dieser die Steuer-IdNr. des Pflegekindes beim Sorgeberechtigten erfragt.

Weitere Informationen finden Sie auf der Informationsseite des Bundeszentralamtes für Steuern: www.bzst.de

Quelle: Internet-Portal des Bundeszentralamtes für Steuern, Fragen & Antworten zur Angabe der Steuer-Identifikationsnummer ab 1. Januar 2016 beim Kindergeld
www.bzst.de

Partizipation: Überlegungen zu den Voraussetzungen für eine echte Partizipation

Von Daniela Reimer, Universität Siegen

Einleitung

Partizipation an wichtigen Entscheidungen ist ein Recht der Kinder und gleichzeitig ein fachliches Qualitätskriterium in der Jugendhilfe. Als Partizipation in der Pflegekinderhilfe kann verstanden werden, dass Kinder und Jugendliche über das, was mit ihnen geschieht, auf eine ihrem Entwicklungsstand angemessene Weise informiert werden, sie mit ihren Wünschen, Befürchtungen und Meinungen gehört werden, diese wertgeschätzt werden, Entscheidungen – soweit wie möglich – mit ihnen partnerschaftlich ausgehandelt oder von ihnen autonom getroffen werden und bei allen Entscheidungen – auch wenn diese aus gewichtigen Gründen gegen den Willen der Kinder und Jugendlichen getroffen werden müssen – um ihre Zustimmung geworben wird (vgl. Reimer/ Wolf 2008). In Forschung und Praxis gibt es eine große Einigkeit über die zentrale Bedeutung von Partizipation, pädagogische wie juristische – und auch leider darüber, dass es häufig nicht gelingt, Partizipation echt werden zu lassen. Häufig erleben Kinder und Jugendliche lediglich eine Scheinbeteiligung an wichtigen Stellen ihres Lebens: wenn die Schwierigkeiten in der Herkunftsfamilie unübersehbar werden, wenn es zum Übergang in die Pflegefamilie kommt, bei der Entscheidung über die Gestaltung der Kontakte mit der Herkunftsfamilie, der Perspektivplanung sowie

der Planung von Rückkehr und Beendigung der Hilfe. Dadurch werden Ressourcen in der Situation und für die Biografie vergeben. Deshalb erscheint es mir bedeutsam, die Rolle der Professionellen und ihrer Haltungen näher in den Blick zu nehmen, um das Nicht-Gelingen von Partizipation besser zu verstehen und neue Anknüpfungspunkte für eine Weiterentwicklung der Praxis zu finden.

Das Professionsverständnis

Voraussetzung für das Anregen von Partizipationsprozessen ist bei den Professionellen ein Verständnis von ihrer eigenen Profession und ihrer Tätigkeit, das eine partizipative Praxis ermöglicht. In diesem Zusammenhang ist hochrelevant als was sich Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe verstehen, wie sie ihre Tätigkeit selbst deuten. Wenn man Jugendliche über ihre Erfahrungen mit Fachkräften befragt wird deutlich, dass es durchaus Haltungen geben kann, die Partizipationsmöglichkeiten verschließen. Ich möchte dies gerne an Aussagen eines jungen Mannes, Dave habe ich ihn genannt, aufzeigen. Dave war Pflegekind, wurde später von den Pflegeeltern adoptiert und wechselte – als das Zusammenleben in seiner Adoptivfamilie im Jugendalter sehr problematisch wurde – in ein Setting des Betreuten Wohnens. Als ich ihn interviewt habe war er 20 Jahre alt

und gerade in die Einliegerwohnung im Haus der Adoptiveltern eingezogen und hatte gleichzeitig Einzelfallhilfe vom Jugendamt. Über die SozialpädagogInnen, die er im Rahmen des betreuten Wohnens und der Einzelfallhilfe kennengelernt hatte, sagt er Folgendes:

„ja es ist immer so bei den, so man muss immer vorsichtig sein bei Sozialpädagogen, da sind immer die Leute, die betreut werden die sind immer Schuld ne? (,) die Pädagogen die fassen sich nicht an ihre eigene Nase (,) die schieben immer die Schuld auf die Betreuten, weil die haben ja das Problem die haben ja von Grund auf haben die ja Probleme und die Sozialpädagogen nicht und das ist das Problem was ich finde was auch was auch nicht geht ne?“

Fachkräfte beschreibt Dave hier als diejenigen, die ihre KlientInnen über Problemzuschreibungen etikettieren. Das ist kein Professionsverständnis, mit dem sich die Soziale Arbeit gerne identifizieren möchte. Aber was sind die Fachkräfte eigentlich? Sind sie SachbearbeiterInnen, die nach Aktenlage entscheiden und Probleme verwalten? Oder sind sie kompetente Problementdecker und Problemlöser, die bei den Menschen, die es mit ihnen zu tun haben, Probleme entdecken, die diese vorher vielleicht gar nicht bemerkt haben? Oder gar allwissende Behandler oder Heiler, die mit den Kategorien von Störungen, Gesundheit und Krankheit operieren? Oder sind Fachkräfte vielmehr Bewertende und Kontrollierende, die ihren KlientInnen je nach Leistung(swille) Unterstützung bieten oder verweigern? Dafür, dass all diese verschiedenen Arten, die eigene Profession

zu begreifen, existieren, gibt es in der Praxis der Sozialen Arbeit allerlei Beispiele. Der Interviewpartner Dave hat damit auch Erfahrungen gesammelt:

„und dann kam ein Typ (,) wo ich dachte boah, welche Pflaume schicken die mir denn jetzt schon wieder, groß, streng und wollten komplett neuen Dave zementieren, halt von unten mit aufbauen, die Persönlichkeit anders machen, wie wenn man mit mit ner ganz dünnen Brechstange nen Felsen verschieben will ne? der ist auch auf die Schnauze gefallen damit. Ja und dann, alles war geputzt, nur auf dem Türrahmen war noch Staub, das hab ich vergessen. „Herr Spiker ich musste jetzt dem Jugendamt mitteilen, dass sie die Wohnung nicht alleine sauber machen können ne?“ „ich sachte wie bitte? hier Möbel alles entstaubt, Boden alles sauber nur da oben eh so'n bisschen Staub drauf.“ „nee da diskutier ich au nicht mit ihnen das trag ich direkt ma ein ne? so vier minus!“ ich so „höe? wat geht ab heute, ihre Persönlichkeit auch fünf ne?“ [...] un dann hab ich dem auch gar nisch mehr die Tür geöffnet als der dann da war hab isch gedacht nö bevor isch jetz wieder hier ne sechs bekomme oder sowat ne? [...] sach isch die Tür mach isch nisch mehr auf ne? zu meinem Schutz weil isch damit nisch klar kam“.

Ein solches Professionsverständnis macht Partizipation unmöglich. Die einzige Art, wie Jugendliche in diesem Rahmen partizipieren können, ist über Verweigerung – und das kann niemals das Ziel professioneller Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe sein. Genauso unmöglich wird Partizipation wenn die Tätigkeit als die eines Sachbear-

beiters verstanden wird: Ein Sachbearbeiter entscheidet nach Aktenlage und kann nicht auf den Einzelfall und seine individuellen Formationen eingehen. Das Verständnis einer Fachkraft als Problemdecker und Problemlöser macht Partizipation ebenfalls unmöglich, weil es dann das Handeln der Fachkraft ist, das im Vordergrund steht und nicht die Eigeninitiative der Menschen, die zu KlientInnen geworden sind und deren Verantwortung für ihr Leben im Mittelpunkt steht. Im Verständnis eines allwissenden Behandlers oder gar Heilers wird dies weiter zugespitzt: dann brauchen die Menschen, mit denen die Soziale Arbeit es zu tun hat, nur noch die richtige Therapie, das richtige Medikament, um gesund werden zu können – eine geradezu absurde Vorstellung bei den komplexen Problemlagen, mit denen es die Soziale Arbeit zu tun hat. Aber wie kann ein Professionsverständnis aussehen, das Partizipation ermöglicht? Als Anknüpfungspunkte für eine alternative Sichtweise schlage ich vor – und die Liste ist sicherlich nicht abgeschlossen – ein Selbstverständnis als

- Begleiter und Begleiterinnen von Kindern und Familien in schwierigen, oft komplizierten Verhältnissen,
- Erwachsene und Professionelle mit Machtüberhang und Wissensvorsprung (vgl. Wolf 2006),
- am Leben des Kindes und der Familie Partizipierende, deren Ziel es ist, in Ko-Produktion gute – bessere – Bedingungen für das Kind und ggf. für die ganze Familie zu schaffen,
- Menschen, die aufgrund ihrer Position die Möglichkeit haben, den Kindern und

den Familien Ressourcen zur Verfügung zu stellen, die diese benötigen.

Die Vorstellung vom Kind, das zum Pflegekind wird

Doch nicht nur das Verständnis von der eigenen Profession, sondern auch eine entsprechende Sicht auf die Kinder stellt eine zentrale Grundvoraussetzung einer Praxis dar, in der Partizipation in die Realität umgesetzt wird. Beim Sichten der Literatur zum Pflegekinderbereich entsteht leicht die Vorstellung, dass alle Pflegekinder traumatisiert und therapiebedürftig sind, vielleicht auch krank und gestört, auf jeden Fall auffällig. In einem sogenannten „Praxisbuch für Fachkräfte und Pflegeeltern“ ist unter der Überschrift „Wie wird ein Kind zum Pflegekind“ Folgendes zu lesen:

„Von Pflegekindern ist ein hoher Prozentsatz der Kinder misshandelt, vernachlässigt und abgelehnt [...] Je länger die Kinder dieser schweren Belastung ausgesetzt waren, umso deutlicher sind die **krankmachenden** Bindungsmuster zu beobachten. Die Kinder sind **zutiefst einsam und misstrauisch**. [...] Das Kind hat ein **geringes Selbstwertgefühl**. Es fühlt sich **abgelehnt und nicht liebenswert**. **Gefühle werden kaum zugelassen**. **Verhaltensauffälligkeiten** sind die Folge erlebter Gewalt, Vernachlässigung oder Ablehnung. **Aggressive Impulse** und **Wiederholung der Gewaltmuster** machen **das Leben mit Gleichaltrigen schwer**.“ (Zwerne- mann 2007:37, Hervorhebungen D.R.)

Wohlgermerkt: in dem Zitat gibt es keine Konjunktive, keine Einschränkungen oder Relativierungen. Auch in biografischen Interviews mit ehemaligen Pflegekindern

(Reimer 2011) wird häufig von sogenannten Diagnosen berichtet, von denen die InterviewpartnerInnen selbst betroffen sind oder Pflegekinder anscheinend häufig betroffen sind: FAS, ADS, ADHS, regelmäßig wird eine „Anstrengungsverweigerung“ benannt und in Fällen, in denen es in einer Pflegefamilie aus diversen Gründen zu einem Abbruch kam, wurde „Familienuntauglichkeit“ diagnostiziert. Auch der Interviewpartner Dave hat Erfahrungen mit Diagnosen gemacht. Im folgenden Zitat antwortet er auf die Frage, was er, wenn er selbst Kinder hätte, anders machen würde als seine Pflege- und späteren Adoptiveltern es gemacht haben:

„ja nee ich hatte den Eindruck, dass ich eigentlich immer bei uns zu irgendwelchen Ärzten musste obwohl immer bei allen das Gleiche rausgekommen ist, also und was ich anders machen würde, ich würde versuchen meinem, also wenn ich ein Kind hätte würd ich versuchen meinem Kind ein ruhigeres Leben (,) zu ermöglichen, also nicht so ein Häckmäck-Leben sondern ge-regeltes, also schon ne ruhige Kindheit, so nicht immer man muss zu dem Arzt, man muss zu dem Arzt, dann dahin dann dahin sondern ja einfach versuchen n ruhigeres Leben zu haben so [...] bis (,) ich glaub vierzehn oder fünfzehn bin ich von dem einen zum andern gereist und das fand ich total nervend so

Interviewerin: *mmh (,) un und aus welchen Gründen immer oder?*

ja aus den aus den Gründen eben die eh die Zuhause halt so los waren halt, wie gesagt aus Angstgründen, und auch auch die wollten kucken ob ich irgendwie – das würd ich übrigens auch machen – kucken ist

mein Kind irgendwie Autist muss man da irgendwie darauf achten hat der irgendwas, ja was ist? Ich mein es wurd jahrelang gesagt ich sei ein Autist [Interviewerin schaut erstaunt] jaja genau und war ich bei einem Therapeuten der sagt auf einmal, hä? wie kann man denn auf die Idee kommen, dass ich n Autist bin so und dann hab ich mich auch sehr gegen gewehrt“

Später, so berichtet er im Interview, galt Dave als sprachbehindert, nochmals später als hyperaktiv. Abhängig von der Diagnose hat er Schulen gewechselt, zusätzlich gab es weitere Schulwechsel wegen diversen Problemen und fehlender Passung. Das führt in Daves Geschichte zu fünf verschiedenen Schulen in neun Schuljahren.

Fraglich ist, ob, wenn diese Diagnosen und pathologisierenden Zuschreibungen ernst genommen werden und eine entsprechende Sicht auf Pflegekinder besteht, Beteiligung überhaupt ein sinnvolles Ziel sein kann – oder ob Kinder mit derartigen Diagnosen gar nicht nach ihrer Meinung gefragt werden müssen. Dass sie aus solchen Gründen nicht wirklich einbezogen wurden haben mehrere Jugendliche erlebt, die ich befragt habe. Die Interviewpartnerin Nina sagt darüber zugespitzt: *„ich komm mir sowieso schon vor wie so n Behinderter der (,) nix auf die Reihe kriegt also ich werd so behandelt“.*

Im harten Kontrast dazu steht allerdings das Selbstbild der jungen Erwachsenen, die ich interviewt habe und ihre Wünsche, die sie als Kinder hatten: normale Kinder zu sein und entsprechend gesehen und behandelt zu werden. Aber was ist eigentlich normal? Jürgen Link, ein deutscher Literaturwissenschaftler und Foucault-Schüler,

weist in einer langjährigen linguistischen Studie (Link 1999) nach, dass der Begriff Normalität im Deutschen erst zu dem Zeitpunkt auftaucht, zu dem Statistiken erhoben werden und die Gesellschaft massenhaft verdatet wird. Unsere Vorstellung von Normalität rekurriert ergo immer auf der Normalverteilung. Wenn man von der Gaußschen Normalverteilung ausgeht, wäre die Normalität in der Mitte, also dort, wo sich die meisten befinden. Fraglich ist, und dies wird in jeder Gesellschaft ständig und immer wieder neu verhandelt, wo die Grenzen der Normalität gezogen werden – das kann ziemlich eng sein oder auch sehr weit. In den meisten Bereichen tendiert unsere Gesellschaft dazu, Grenzen eher auszuweiten. Auch im Bereich der Familie haben sich Grenzen in den letzten Jahrzehnten geweitet: war eine alleinerziehende Mutter in der Bundesrepublik der 1960er Jahre noch jenseits der Normalitätsgrenze, so besteht heute in den meisten Milieus die Einigkeit, dass allein erziehende Familien zur Normalität gehören. Noch deutlicher wird das am Umgang mit gleichgeschlechtlichen Paaren. Diese sind in den letzten Jahren in der Pflegekinderhilfe angekommen (vgl. Jespersen 2014). Die Tatsache, dass manche Städte und Kommunen intensiv um gleichgeschlechtliche Paare als Pflegeeltern werben, ist ein eindeutiger Hinweis auf deren Normalisierung. Auch aus der Sicht der Kinder ist das Aufwachsen bei nur einem leiblichen Elternteil mittlerweile – mit milieuspezifischen kleineren Abweichungen – weitgehend „normal“ (Walper u.a. 2002). Aber bei keinem der leiblichen Elternteile aufzuwachsen wird tendenziell als mindestens grenzwertig be-

trachtet: aufgrund ihres Merkmals „Pflegekind sein“ berichten viele Pflegekinder von massiven Stigmatisierungserfahrungen, vor allem im Zusammenhang mit der Schule, aber auch im Jugendalter, zum Beispiel bei Bewerbungen, in Partnerschaften, mit potentiellen Schwiegereltern. Die Verortung an der Normalitätsgrenze in einem Bereich – dem der Familie – als Kind, das nicht bei den leiblichen Eltern aufwächst, wird hier, wie das für ein Stigma typisch ist (vgl. Goffmann 1967), als Merkmal auf die ganze Person ausgeweitet. Obwohl es möglicherweise ganz viele andere Bereiche gibt, in denen die Person recht durchschnittlich ist. Fachkräfte sind herausgefordert hier einen besonders sensiblen Blick zu entwickeln, der verhindert, dass das Merkmal „Pflegekind sein“ zum Stigma wird, mit dem das ganze Kind beschrieben und eingruppiert wird. Eine alternative, nicht stigmatisierende Sichtweise auf Pflegekinder könnte folgendermaßen aussehen – auch hier wieder nur skizzenhaft und sicherlich nicht abschließend:

Pflegekinder sind normale Kinder,

- die in ihrer Biografie schwierige Erfahrungen gemacht haben,
- die als Kinder in Pflegefamilien im Normalfeld Familien außerhalb der Grenze stehen,
- die ein Recht auf Schutz haben,
- sich in schwierigen Situationen und Verhältnissen häufig als kompetente Akteure erwiesen haben,
- auch in der Zusammenarbeit mit Professionellen als kompetente Akteure wahrgenommen werden möchten.

Kompetenzen der Erwachsenen

Weitere Voraussetzungen, die Professionelle benötigen und die ich nur kurz andeuten möchte, sind die Zeitressourcen und Kompetenzen, um Partizipation in die Praxis umsetzen zu können. Selbst wenn ein für Partizipation prinzipiell förderliches Selbstverständnis und eine hilfreiche Sicht auf die Kinder vorhanden sind, wird gelingende Partizipation immer in hohem Maß davon abhängen, inwiefern es den Fachkräften gelingt mit Kindern ihrem Alter und ihrem Entwicklungsstand entsprechend zu reden und mit den Kindern gute Lösungen auszuhandeln, vor allem wenn Kinder ambivalentes Material präsentieren. Solche – oft auch schwierigen – Gespräche benötigen Zeit, Empathie und Kompetenzen, inklusive kreativer Methoden in der Gesprächsführung mit Kindern.

Fazit

Wenn Beteiligung in der Pflegekinderhilfe echt werden und nicht bei Scheinpartizipation stehen bleiben soll, dann ist ein Prozess, in dem Fachkräfte ihr Selbstverständnis, ihre professionellen Haltungen und ihr Bild vom Pflegekind kritisch hinterfragen, unumgänglich. Dass dieser mutige Schritt gegangen wird, alte Bilder durch neue, für Beteiligungsprozesse förderliche ersetzt werden, ist eine mehr als wünschenswerte Weiterentwicklung der Pflegekinderhilfe – ganz im Sinne der und für die Kinder.

*Daniela Reimer
Universität Siegen*

Literatur

Goffman, Erving (1967): Stigma. Über Techniken der Bewältigung beschädigter Identität. Frankfurt am Main

Link, Jürgen (2009): Versuch über den Normalismus. Wie Normalität produziert wird. Göttingen

Reimer, Daniela; Wolf, Klaus (2008): Partizipation der Kinder als Qualitätskriterium der Pflegekinderhilfe. Expertise für das Projekt „Pflegekinderhilfe in Deutschland“, durchgeführt vom Deutschen Jugendinstitut e.V., München (DJI) und vom Deutschen Institut für Jugend und Familie, Heidelberg (DIJuF). Online verfügbar unter: http://www.dji.de/pkh/reimer_wolf_partizipation.pdf

Reimer, Daniela (2011): Pflegekinderstimme. Arbeitshilfe zur Begleitung und Beratung von Pflegefamilien. Düsseldorf (Hrsg. PAN e.V.)

Jespersen, Andy (2014): Gleichgeschlechtliche Paare als Pflegeeltern. Siegen

Walper, Sabine; Schwarz, Beate (2002): Was wird aus den Kindern? Chancen und Risiken für die Entwicklung von Kindern aus Trennungs- und Stieffamilien. Weinheim

Zwernemann, Paula (2007): Praxisbuch Pflegekinderwesen: Wir gehen gemeinsam in die Zukunft. Bundesarbeitsgemeinschaft für Kinder in Adoptiv- und Pflegefamilien e.V.

Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie

Eine verkannte Chance in der Pflegekinderhilfe

Von Alexandra Szylowicki, Kompetenz-Zentrum Pflegekinder e.V.

„Bei Hilfen nach §§ 32 bis 34 (dazu gehört der § 33 explizit! d. Verf.) soll darauf hingewirkt werden, dass die Pflegeperson (...) und die Eltern zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zusammenarbeiten.“ Bereits der erste Satz des § 37 Absatz 1 SGB VIII enthält eine implizite Forderung an die Fachdienste: Sie sollen das Zusammenwirken beider Familien – der leiblichen und der Pflegefamilie – fördern und unterstützen, und zwar ganz generell und unabhängig davon, ob das Pflegeverhältnis auf Dauer oder zeitlich befristet angelegt ist.

In der Praxis der Umsetzung finden in der Mehrzahl der Dauerpflegeverhältnisse persönliche Beratungskontakte mit den leiblichen Eltern nur zu Beginn der Hilfe oder bei krisenhaften Verläufen statt. Gerade in langfristigen Pflegeverhältnissen verlieren die Sozialen Dienste die Eltern leicht aus dem Blickfeld. Es scheint, als würde die landläufige Interpretation des § 37 Satz 1 lediglich als eine Aufforderung zur Konflikt-schlichtung im Bedarfsfall aufgefasst. Ist das Kind auf Dauer untergebracht oder ziehen sich die Eltern ganz zurück, findet ein Hinwirken auf eine Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie nicht mehr statt.

Ausblendungen

Weshalb aber gerät die Elternarbeit in der Pflegekinderhilfe trotz oftmals vieler Akteur_innen und Perspektiven, gesetzlicher

Vorgaben und vielfältiger Chancen so leicht aus dem Blick? Aus meiner Erfahrung verdichten sich in diesem Feld Haltungen und fachliche Deutungsmuster mit strukturellen Faktoren zu einem „blinden Fleck“ oder Ausblendungen, die die leiblichen Eltern unsichtbar werden lassen, solange sie sich nicht prägnant, und das bedeutet oftmals „störend“, bemerkbar machen.

Wer ist für die Beratung der Eltern zuständig?

Es ist strukturell unklar, wer für die Beratung der Eltern zuständig ist: Der Allgemeine Soziale Dienst (ASD)? Der Pflegekinderdienst (PKD)? Ein freier Träger? Bei einer Befragung im Rahmen der Explorationsphase zum DJI Handbuch Pflegekinderhilfe gaben die beteiligten Jugendämter auf die Frage der Zuständigkeit an: „Der Allgemeine Soziale Dienst wird zu ca. 70%, der Pflegekinderdienst mit 50%, freie Jugendhilfeträger werden mit ca. 8%, Familien- bzw. Erziehungsberatungsstellen mit 5% und sonstige Leistungsanbieter mit 2% als zuständige Dienste benannt. Dabei ist offen, in welcher Art die „Zuständigkeit“ inhaltlich gefüllt wird: Geht es tatsächlich um Beratungsprozesse im weiteren Sinn oder lediglich um ein Management des Umgangs mit Herkunftseltern?“ (Helming, DJI

Handbuch 2011: 526). Ohne klare Zuständigkeitsregelung fehlt die Entscheidungskompetenz für eine Auftragserteilung: In welchen Fällen erledigt der ASD die Aufgabe mit? Welche Faktoren müssen gegeben sein, damit der Auftrag an einen freien Träger oder den Pflegekinderdienst übertragen wird?

Fehlende Konzepte, unklare Aufgaben und Schnittstellen

Wie wird mit den Eltern gearbeitet? Welche konzeptionellen Grundlagen bestimmen die Arbeit im Falle einer bestehenden Rückkehroption, einer dauerhaften Inpflegegabe, einer unklaren Perspektive? Wer übernimmt welche Aufgabe? Wie werden die Ziele ausgehandelt und Beratungsinhalte zurückgekoppelt? Wann und wie oft findet die Kommunikation zwischen den Fachkräften statt? Wie werden Eltern, Pflegeeltern und Kinder in den Prozess einbezogen?

Fehlende konzeptionelle Grundlagen und Verfahrenswege machen jeden Fall zu einem Einzelfall, die Abstimmung über Ziele, Methoden, Kommunikation und Aufgabenteilung zu einem zeitaufwändigen Unterfangen, für das die vorhandene Personalressource in den seltensten Fällen ausreichend erscheint.

Arbeitsüberlastung und unklare Rollen

Die Arbeit mit den leiblichen Eltern wird zwar als prinzipiell notwendig erkannt. Aus arbeitsökonomischen Gründen wird sie aber oftmals nicht umgesetzt, für sie ist keine eigene Personalressource vorgesehen. „Die Arbeit des ASD ist im Großen und

Ganzen auf Notlagen bezogen, dies betrifft auch die Arbeit mit Herkunftseltern. (...) Die hier vorgetragene Arbeitsweise kann vermutlich als exemplarisch gesehen werden für die Arbeit von ASD mit Herkunftseltern: Ansprechbar sein, falls die Eltern ein Anliegen haben (...), aber nicht aktiv auf die Eltern zugehen und sie unterstützen, bspw. Besuchskontakte zu gestalten.“ (Helming, ebd.: 526). Gefangen in der alltäglichen Notwendigkeit, Priorisierungen vorzunehmen, um die Arbeitsvielfalt zu bewältigen, scheint selbst das Inauftraggeben einer aktivierenden Elternberatung als „zusätzlich“ und – im zu erwartenden Ergebnis von Mehrarbeit – wenig attraktiv.

Darüber hinaus gibt es oft weder Zeit noch Plan für die aufwändige Koordinierungsarbeit, die der Rolle der ASD in der Pflegekinderhilfe entspräche. Zudem gehen sowohl die Mitarbeiter_innen der Pflegekinderdienste als auch die der ASD überwiegend davon aus, dass der ASD auch zuständig für die Durchführung der Elternarbeit sei. Selbst wenn dies zeitlich zu bewältigen ist – es bleibt ein nur schwer zu lösender Rollenkonflikt: unterstützend zu beraten und gleichzeitig über die Herausnahme eines Kindes zu entscheiden.

Das Bemühen um das Mitwirken der Eltern setzt zu spät ein

Der Einbezug der Eltern zu einem Zeitpunkt, an dem die Herausnahme eines Kindes unumgänglich scheint, verbaut in vielen Fällen eine mögliche Kooperation. Die Eltern empfinden sich selbst als ohnmächtig, einer als mächtig erlebten Institution gegenüberstehend. Sie gehen in den Widerstand oder ziehen sich zurück, kämpfen

oder resignieren. Oftmals verstehen sie nicht einmal, was genau von ihnen erwartet wird. Setzt das Werben um die Mitwirkung der Eltern erst dann ein, wenn sie einer Fremdunterbringung ihres Kindes zustimmen sollen oder sie sich bei Besuchskontakten unangemessen verhalten, erschwert ihr Misstrauen den Aufbau einer vertrauensvollen Beziehung.

Angenommene Gesetzmäßigkeiten

Manche Auslegungen und Interpretationen von Gesetzen und/oder Alltagserfahrungen der Fachkräfte verfestigen sich zu vermeintlichen Gesetzmäßigkeiten. Damit entziehen sie sich der Reflexion, beeinflussen sie Wahrnehmungen und schaffen ihrerseits Realitäten. Zu diesen Annahmen zählen z. B.: Doppelverfügungen sind nicht möglich; die Unterstützung für die Familie muss beendet werden, wenn das Kind herausgenommen ist; die Rückkehrproption ist immer wieder neu zu prüfen; die Beratung der Eltern muss vom ASD übernommen werden u.v.m.

Haltungen

„Verwirkte Elternschaft“

In der Regel haben Eltern, deren Kinder z. B. in Obhut genommen werden, bereits einen vielfältigen Kanon an Jugendhilfeleistungen erhalten, nicht selten über mehrere Jahre hinweg. Bei den Fachkräften entwickelt sich eine Haltung von „jetzt reicht's!“ oder „die ändern sich ja doch nicht“ hin zu einer inneren Verpflichtung, wenigstens den Kindern zu helfen. In Fachgesprächen kann man sich manchmal des Eindrucks nicht erwehren, die Fachkräfte wünschten sich eine „bessere“ Zukunft für das Kind,

als sie es für das Kind in seiner Herkunftsfamilie erwarten und agieren entsprechend „parteilich“.

„Schlafende Hunde weckt man nicht“

Beispielsweise wird – gemäß der Fallerhebung des DJI – in mehr als drei Viertel aller Pflegeverhältnisse die Aufrechterhaltung des Kontakts zur Herkunftsfamilie im Rahmen der Hilfeplanung vorgesehen. Tatsächlich findet eine aktivierende Arbeit mit den leiblichen Eltern eher selten statt. Wenn die Eltern die Besuchskontakte nicht einhalten, wenn sie sich zurückziehen, wenn sie unsichtbar werden, scheint es niemanden ernsthaft zu stören. Eine aufsuchende, nachgehende Arbeit ist in diesen Fällen nicht vorgesehen. Die Angst der Fachdienste vor konflikthafter, arbeitsintensiver, das System verstörenden Auseinandersetzungen konterkarieren die Bestrebungen um Beteiligung. Die Eltern werden überwiegend „in Ruhe gelassen“.

Hin- und hergerissen sein schadet

Zwei Familien zu haben, wird für die Kinder nicht als Bereicherung, sondern als Belastung interpretiert. Dabei legen neuere Studien (vgl. DJI Handbuch Pflegekinder, darin Heinz Kindler u. a.) nahe, dass Kinder, die sich beiden Familien, der Pflegefamilie und der leiblichen Familie, zugehörig fühlen, die wenigsten Verhaltensauffälligkeiten zeigen. „Die beste Konstellation für das Kind ist gegeben, wenn zwischen seinen beiden Familien gegenseitige Achtung herrscht und ein funktionierendes Arbeitsbündnis zwischen den Familien wachsen kann.“ (Weiterdenken in der Pflegekinderhilfe, DIJUF 2015: 19)

Vermeidung von klaren Ansagen

Doppelbotschaften und mangelnde Transparenz im Prozess scheinen die fehlende Mitwirkungsbereitschaft der Eltern immer wieder neu zu belegen. Sie belasten Pflegeverhältnisse in ihren Mehr- und Uneindeutigkeiten. Es ist nicht unüblich, Eltern zunächst zu einer Einwilligung in eine Inpflegegabe zu überreden mit dem Hinweis, ihr Kind komme irgendwann wieder zu ihnen zurück und den Pflegeeltern das Gegenteil zu signalisieren. Diese Vorgehensweise soll mögliche Konflikte bereits im Vorfeld entschärfen und evtl. Familiengerichtsverfahren verhindern. Sie überlässt eine Entscheidung der Zeit und dem Selbstlauf

Anregungen zur Integration der Elternarbeit als Gelingensfaktor der Pflegekinderhilfe

Alle Eltern, deren Kinder fremduntergebracht werden, haben schwierige Aufgaben zu bewältigen. Sie müssen lernen, mit ihrer Trauer, ihrer Wut, ihrem „Versagen“ zu leben. Sie müssen lernen, als Eltern ohne Kinder in eine neue Rolle hineinzuwachsen. Sie müssen ihre Schuld und ihre Scham überwinden, um für ihre Kinder auch weiterhin Eltern sein zu können. Hierbei brauchen sie Respekt und Verständnis für ihre besondere Lebenssituation, Wohlwollen und Unterstützung. Analog der Pflegeelternberatung sollte Elternberatung für alle Eltern, deren Kinder in Pflegefamilien leben, zugänglich sein. Weitere Gelingensfaktoren sind aus meiner Sicht:

Elternberatung in den Aufgabenkanon der PKD aufnehmen

Um den Einbezug der Eltern von Anfang an zu gewährleisten, sollte die Arbeit mit ihnen als ein Schlüsselprozess in die Arbeit der kommunalen oder freien Pflegekinderdienste integriert werden.

Dabei haben die Erfahrungen beim freien Träger PFIFF in Hamburg gezeigt, dass es hilfreich sein kann, die Elternberatung personell von der Pflegeelternberatung zu entkoppeln, innerhalb des PKD aber sowohl fallspezifische als auch fallübergreifende Reflexions- und Beratungsgremien zu schaffen sowie gemeinsame kollegiale Beratung, Supervision und Fortbildungen zu etablieren. In jedem Fall sind Aufgaben, Rollen und Schnittstellen der Fachkräfte genau zu definieren und müssen konzeptionelle Unterscheidungen in Form und Zielrichtung der Elternarbeit entwickelt und abgestimmt sein.

Die Elternberatung des PKD sollte regelhaft schon zu einem Zeitpunkt in die Hilfeplanung involviert werden, wenn eine Inpflegenahme eine naheliegende Option, aber noch keine Faktizität ist. PKD von Freien Trägern brauchen zur Erfüllung dieser Aufgabe klare Aufgabendefinitionen und Kooperationsverträge.

Einbezug der Eltern von Anfang an

Im Rahmen von systematisch vorgeschalteten Klärungsprozessen sollte zunächst der Möglichkeit der Aktivierung elterlicher Ressourcen nachgegangen werden, bevor es zu einer Inpflegegabe des Kindes kommt. Dies bedeutet keinesfalls ein Spiel im Sinne von Versuch und Irrtum vor einem zeitlich offenen Entscheidungshorizont. Es

bedeutet vielmehr, Kriterien zu erarbeiten, anhand derer eine Prognose bzgl. der Perspektive getroffen werden kann, damit eine zielgerichtete Zusammenarbeit mit der leiblichen Familie so früh wie möglich beginnen kann. Bedingende Voraussetzung ist das Bestehen von differenzierten konzeptionellen Überlegungen, Verfahren und Methoden, die Klärungsprozesse ermöglichen. Den Eltern sollte die Definitionsmacht über die für sie richtige Hilfe zugestanden werden, solange sie in der Lage sind, Verantwortlichkeit für das Kindeswohl zu übernehmen.

Regelhaftes Clearing als Chance

Eine Zieldefinition erleichtert die Zusammenarbeit mit den Eltern. Dabei geht es zunächst darum, die Schnittmenge zwischen der von der Familie erlebten Zuschreibung von außen und ihrem eigenen Problemempfinden zu erfassen und damit eine Basis für eine mögliche Veränderung zu definieren. Solange Eltern z. B. die Schulverweigerung ihres Sohnes als Folge der Unfähigkeit der Lehrer_innen verstehen, werden sie nicht bereit und in der Lage sein, an Strategien zur Veränderung der Situation mitzuarbeiten. Die „Schuld“ liegt außen, ist durch sie nicht veränderbar und provoziert Widerstand. Gelingt es hingegen, den Fokus auf die Not des Kindes zu lenken und gemeinsam daran zu arbeiten, wie sie gelindert werden kann, ist der Weg für eine mögliche Problemreduktion geschaffen.

Für eine Zielerreichung – z. B. die Rückführung ihres Kindes – sind von Beginn an Kriterien zu definieren, die mit den Eltern be-

sprochen und in erreichbare kleine Handlungsschritte operationalisiert werden müssen. Woran erkennen die Eltern, dass sie ein Ziel erreicht haben? Woran erkennt der ASD, dass die Eltern das Ziel erreicht haben?

Der Familienrat

Arbeitet die Familie mit, kann z. B. ein Familienrat am Anfang stehen. Dazu ist es notwendig, dass der PKD schon in die Hilfeplanung involviert ist, wenn eine Inpflegegabe eine mögliche, aber keine sichere Option ist. Der ASD formuliert in diesem Verfahren seine Sicht auf die Probleme in der Familie als Sorge, die es zu entkräften gilt. Durch die Haltung, die Familie und ihre Unterstützer_innen als Expert_innen für mögliche Lösungsideen anzusprechen, werden vielfältige Ressourcen im sozialen Nahraum oder gar in der Familie selbst aktiviert. In der langjährigen Erfahrung mit der Durchführung von Familienräten konnten in einer nennenswerten Anzahl von Fällen Inpflegegaben überflüssig oder aber einvernehmlich – manchmal im sozialen oder familiären Nahraum – etabliert werden. Nicht selten fanden ältere Kinder oder Jugendliche durch einen Familienrat „ihren“ Platz bei Verwandten, Lehrer_innen oder Eltern von Freunden. Oder es wurden Absprachen zur Unterstützung und nachhaltige, unkonventionelle Verabredungen außerhalb der Jugendhilfe getroffen. Die familiäre Lösung ist oft stabiler und belastbarer als „fremde“ Hilfen. Sie wird in einem Kontrakt festgehalten, ist verbindlich und wird gemeinsam von Zeit zu Zeit auf ihre Angemessenheit und Tragfähigkeit hin überprüft.

Die Netzwerkerkundung

Mithilfe einer Netzwerkerkundung kann der soziale Nahraum der Familie „ausgelotet“ werden. Innerhalb eines begrenzten Zeitrahmens von ca. drei Monaten vereinbaren die Netzwerker_innen mit den Familien ein Abkommen, das den Verbleib des Kindes für diese Zeitdauer garantiert. Zunächst werden der Familie die Methoden und Ziele der Netzwerkerkundung erläutert, es wird ein gemeinsamer Zeit- und Handlungsplan erstellt. Mit den Methoden des Sozio-, Geno- und Ökogramms werden Personen ausfindig gemacht, die in der Vergangenheit für die Familie/das Kind eine unterstützende Funktion hatten. Dabei ist allein die Bewertung der Familie/des Kindes das Kriterium, mit diesen Personen Kontakt aufzunehmen. In der Folge wird der/die Netzwerkerplaner/in aus dem gemeinsam Erarbeiteten Hypothesen über die Qualität von Beziehungen ableiten und Kontakt zu den identifizierten „Unterstützer_innen“ aufnehmen, mit ihnen ggf. an der Einordnung erlebter Zurückweisungen und unfruchtbarer Bemühungen um die Familie arbeiten und sie auf das Kind und dessen Bedürfnisse fokussieren. Möglicherweise ergibt sich aus der Netzwerkerkundung eine „Netzwerkpflegefamilie“ oder ein Familienrat. Doch selbst wenn sich aus den beschriebenen Verfahren keine familiären oder sozialräumlichen Lösungen ergeben: Sie beteiligen die Eltern umfänglich, wirken aktivierend und vermögen, wenn nötig, Übergänge in Pflegefamilien vorzubereiten und zu erleichtern.

Geklärte Rollen und wertschätzende Haltung der Fachkräfte

Eine akzeptierende, wertschätzende Haltung der Fachkräfte ist von enormer Bedeutung dafür, mit den Eltern in Kontakt zu kommen, um ihre Mitwirkung zu werben und sie zu gewinnen. Eine Haltung von Offenheit, Transparenz und die Bereitschaft, sich auf die Perspektive der Eltern einzulassen und ihre Deutungsmuster zu verstehen, findet Ausdruck in zugewandten Fachkräften, ausgestattet mit Zeit, Interesse und fachlichem Know-how. Aber auch eine aufgelockerte Atmosphäre, ein angenehmes Ambiente, das Angebot von Getränken oder kleinen Snacks, das Vorhalten von Kontakt- und Spielzimmern für die Kinder symbolisieren: Die Eltern sind wichtig und zu einer Zusammenarbeit eingeladen.

Es gibt viele weitere Möglichkeiten, Eltern willkommen zu heißen, sie zur Partizipation aufzufordern: Gruppenarbeit mit einem festen Curriculum, Elterncafés, gemeinsame Freizeitaktivitäten von Pflegeeltern und leiblichen Eltern, spezielle Beratungsangebote, nutzerfreundliche Aufklärung u.a.m. Selbst wenn Eltern nur wenig Verantwortung übernehmen können, muss der Fachdienst dafür Sorge tragen, dass Entscheidungen nicht über ihre Köpfe hinweg gefällt werden und sie weitestgehend an den Entwicklungsfortschritten ihrer Kinder beteiligt werden, z. B. über telefonische Kontakte, Fotos, Internet etc.

Das Verständnis für die Lebenssituation der Eltern ist andererseits begrenzt durch einen klaren, transparenten Standpunkt der Fachkraft an der Seite des Kindes. Das Kind mit seinen Bedürfnissen steht im Mit-

telpunkt, für sein Wohl muss Sorge getragen werden. Die Familie erhält ein Höchstmaß an Unterstützung, u. a. auch darin, sich mit Emotionen wie Scham, Kränkung, Trauer, Wut, Angst auseinanderzusetzen. Diese professionelle Unterstützung kann auch darin bestehen, eine Trennung zu avisieren und an der Akzeptanz zu arbeiten, dass das Kind fortan in einer Pflegefamilie lebt. Ist dieser Entscheidung ein intensiver Klärungsprozess vorausgegangen, ist sie bereits gut vorbereitet und manchmal sogar einvernehmlich getroffen.

Wichtig ist, dass die Eltern eine eigene Ansprechperson haben und die Kooperations- und Kommunikationswege – vor allem und speziell, was die Vertraulichkeit betrifft – von vornherein eindeutig geklärt werden. Es empfiehlt sich, Vereinbarungen in Form von Kontrakten zu treffen. Insbesondere was eine evtl. Rückkehroption betrifft, ist auf eine eindeutige, verständliche Sprache zu achten.

Zusammenarbeit

Die Elternarbeit ist nur wirksam, wenn alle Beteiligten transparent und offen zusammenarbeiten. Dabei ist insbesondere der Transfer zwischen Pflegefamilienberatung und Elternberatung von Bedeutung sowie die klare Rollendefinition und Schnittstellenbeschreibung zum ASD. Versteckte Botschaften und/oder Aufträge müssen weitestgehend vermieden werden.

Je mehr Beteiligte, desto anspruchsvoller ist die Koordination der Hilfe. Der Dienst, der zuständig ist für die Prozesssteuerung und die Hilfeplanung, der Entscheidungen trifft und die oft sehr komplexe Hilfeform ko-

ordiniert, sollte weder Eltern noch Pflegeeltern beraten. Wenn es gelingt, aus den vielfältigen Perspektiven ein Mehr an Erkenntnis und ein tieferes Verständnis für die Situation und die beteiligten Menschen zu entwickeln, dann ist die Wahrscheinlichkeit eines „blinden Flecks“, der die Eltern ausblendet, deutlich reduziert, dann haben sich die Entwicklungsbedingungen für das Kind in seiner Pflegefamilie maßgeblich verbessert.

Alexandra Szylowicki

*Kompetenz-Zentrum Pflegekinder e.V.,
Berlin*

Weiterführende Literatur

DJI Handbuch Pflegekinderhilfe (2011): Kindler, H./Scheuerer-Englisch, H./Gabler, S./Köckeritz, Chr.: Pflegekinder: Situation, Bindung, Bedürfnisse und Entwicklungsverläufe. / Helming, E.: Herkunftsfamilien im Jugendhilfesystem. / Wiemann, I.: Beratungsprozesse mit Herkunftseltern. München.

DIJUF (2015): Weiterdenken in der Pflegekinderhilfe. Heidelberg.

Szylowicki, A. (2011): Rückführungen aus Pflegeverhältnissen und was dem in der Praxis im Wege steht. In: Forum Erziehungshilfen, 17. Jg, Heft 4, S. 216-219.

Family Group Conference –
childs perspective:

www.youtube.com/watch?v=P8Zc8QiJV7Y

Vielfalt in der Vollzeitpflege – ein neues Thema?

Von Anke Kuhls & Wolfgang Schröer

Freilich, wer den Alltag von Pflegefamilien und des Pflegekinderwesens kennt, wird keineswegs zu dem Schluss kommen, dass *Vielfalt* ein neues Thema für die Vollzeitpflege ist. Die generelle Forderung, die heute mit Diskussionen um Vielfalt und Inklusion einhergeht, ist bereits ein fachliches Grundanliegen der Vollzeitpflege: Es geht darum, die Potenziale jedes *einzelnen* Kindes oder Jugendlichen zu stärken und z.B. Bildungsgelegenheiten ausgehend von der alltäglichen Lebensbewältigung der Kinder und Jugendlichen in ihrer jeweiligen Lebenskonstellation zu schaffen. Der Sozialpädagoge Rudolf Leiprecht (2008) spricht in diesem Zusammenhang z.B. von der einzunehmenden Perspektive der „subjektiven Möglichkeitsräume“. Ausgangspunkt pädagogischen Handelns ist damit die Vielfalt und die Ambivalenzen der körperlichen, sozialen und kulturellen Selbst- wie Fremdbestimmungen (ebd.) der Kinder und Jugendlichen. Oder um es noch einmal anders zu formulieren: Es gilt alltäglich neue ‚Anker der Erreichbarkeit‘ (Böhnisch 2012) mit den Kindern und Jugendlichen in *ihrer jeweils unterschiedlichen* Bewältigungslage zu schaffen.

Warum soll also trotzdem in diesem Beitrag über Vielfalt gesprochen werden, wenn die Perspektive eigentlich nur ein fachliches Grundanliegen der Vollzeitpflege betont? Es sind zwei Punkte, auf die wir im Folgenden aufmerksam machen wollen und die in den kommenden Jahren in der Diskussion

der Kinder- und Jugendhilfe eine größere Rolle spielen könnten:

- Erstens werden die Rechte der Kinder und Jugendlichen in den Mittelpunkt gerückt und die Vorstellungen von Bildung, Erziehung und Sorge sowie Schutz und Beteiligung daran orientiert. Grundlage sind die UN-Konventionen, vor allem die UN-Kinderrechtskonvention und die UN-Konvention für Menschen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen.
- Zweitens verändern die Diskussionen um Vielfalt den Blick auf soziale Benachteiligung. Es wird danach gefragt, wie aus Vielfalt soziale Benachteiligung wird. Genauer ausgedrückt: Warum bestimmte Unterschiede – z.B. eine körperliche Beeinträchtigung oder die ethnische Zugehörigkeit – immer noch zu einer sozialen Benachteiligung führen.

Recht des Kindes auf Bildung, soziale Teilhabe und persönliche Entfaltung

Zunächst wird vermutlich auch niemand widersprechen, dass auch die Rechte von Kindern und Jugendlichen der Ausgangspunkt der Vollzeitpflege sind. Dennoch erscheint es wichtig, sich dieser Perspektive noch einmal zu vergewissern. Wichtig erscheint es deshalb, da es nicht nur um einen Schutzauftrag geht oder den Ausgleich von Defiziten in den familialen Erziehungskonstellationen. Im Vordergrund steht das Recht aller Kinder und Jugendlichen auf

Bildung, soziale Teilhabe und persönliche Entfaltung.

So ist z.B. mit der UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen und ihrer Ratifizierung in Deutschland die Teilhabe von allen Kindern und Jugendlichen an den Regeleinrichtungen der Bildungs- und Erziehungsinfrastruktur politisch bindend. In Artikel 24 der Konvention heißt es zur Gestaltung des Bildungswesens: „Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel, a) die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken; b) Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen; c) Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen.“

Dieser Anspruch öffnet den Blick auch darauf, inwieweit z.B. das Recht auf Bildung und die Förderung der Bildungsbiographie – auch über das 18te Lebensjahr hinaus – in der Vollzeitpflege umfassend Berücksichtigung finden wird. So wissen wir aus internationalen Studien, dass Kinder und Jugendliche, die in Pflegefamilien aufwachsen, in ihren Bildungschancen häufig

benachteiligt werden sowie Bildungsabschlüsse mitunter erst im jungen Erwachsenenalter erwerben (Courtney u.a. 2011), – also dann, wenn sie mitunter keine Unterstützung durch die Kinder- und Jugendhilfe mehr erhalten. Auch das Recht auf Teilnahme an den Regeleinrichtungen des Bildungs- und Erziehungswesens fordert die Vollzeitpflege heraus, intensiver in den Kommunen z.B. die Kooperationen mit Schulen und anderen Angeboten zu suchen und auch dort die Rechte der Kinder und Jugendlichen einzufordern.

Vielfalt – ein neuer Blick auf soziale Benachteiligung

Aus den bisherigen Ausführungen ergibt sich der zweite Punkt: Die Perspektive der Vielfalt verändert den Blick auf soziale Benachteiligung und Unterstützung. Es ist damit eine zweifache Kritik an den bisherigen Vorstellungen gemeint: Erstens wird die Unterscheidung zwischen „Normalen“ und „Anderen“ grundsätzlich hinterfragt. Zweitens – damit zusammenhängend – wird die Zuweisung von Kindern und Jugendlichen, die die Ansprüche an „Normalität“ nicht erfüllen, in gesonderte Bildungs- und Unterstützungseinrichtungen kritisiert.

Die Benachteiligung wird entsprechend nicht mehr an dem Kind und Jugendlichen als eine Eigenschaft festgemacht, sondern den sozialen Konstellationen und Organisationen zugeschrieben, die sie benachteiligen. Der Blick richtet sich damit auf *soziale Zugangsverwehungen*, die z. B. Kinder und Jugendliche in ihrem Recht auf Bildung, soziale Teilhabe und persönliche Entfaltung in bestimmten Lebenskonstellationen

tionen betreffen. Denn soziale Benachteiligung liegt dann vor, wenn „die Möglichkeiten des Zugangs zu allgemein verfügbaren und erstrebenswerten sozialen Gütern und/oder zu sozialen Positionen [...] dauerhafte Einschränkungen erfahren und dadurch Lebenschancen der betroffenen Individuen und Gruppen [...] beeinträchtigt“ werden (Kreckel 2001, S. 888).

Aus dieser Perspektive *ist* man nicht benachteiligt, sondern man *wird* behindert (vgl. Cloerkes 2003): Es steht dann nicht mehr der ethnische Unterschied, die interkulturelle Besonderheit, die Behinderung oder Differenz zwischen den Geschlechtern im Vordergrund der Betrachtung. Die Vielfalt an sich als Strukturelement von Kindheit und Jugend in der heutigen Gesellschaft wird zum Ausgangspunkt.

Es wird damit, zuerst nach den individuellen Möglichkeiten des Kindes und Jugendlichen und seinen sozialen Teilhabeformen im Aufwachsen gefragt – familiäre Konstellationen, organisationale Zuständigkeiten, Teilhabemöglichkeiten in der Schule, im Stadtteil, Berufschancen – und dann erst danach, wie darin Unterschiede und persönliche Eigenschaften relevant werden. Dies bedeutet nun nicht, dass Beeinträchtigungen, unterschiedliche Herkünfte, Positionierungen oder Zugehörigkeiten gelehnet werden, sie werden vielmehr in ihren sozialen Konstellationen betrachtet. Im Ergebnis steht die Frage, wie in unserer Gesellschaft und in unseren Bildungsorganisationen sowie in der Kinder- und Jugendhilfe aus sozialen Unterschieden soziale Benachteiligungen werden.

Es stellt sich damit auch die Frage, *wie* es in der Organisation der Vollzeitpflege einen Unterschied macht, ob z.B. ein Migrationskontext vorliegt oder jemand eine Beeinträchtigung hat: Eine Untersuchung zu Pflegekindern in Rheinland-Pfalz (LVR, 2012) zeigt, dass im Jahr 2010 ca. 15% (2007: 12%) der dortigen Pflegekinder¹ einen Migrationshintergrund aufweisen. Demgegenüber stand ein Pool an Pflegeeltern mit entsprechender Herkunft von ca. 8% (2007: 4%). Unabhängig von diesen erhobenen Daten besteht bekanntermaßen ein bundesweiter Mangel an Pflegestellen. D.h. hier ist eine zusätzliche Verschärfung des Bedarfes an Pflegefamilien vorhanden – soweit man auch hier von einer Gleichverteilung ausgehen will. Erste Ergebnisse unserer Studie über Migration und Vollzeitpflege weisen in eine ähnliche Richtung, junge Flüchtlinge finden sich z.B. kaum in der Vollzeitpflege. Zudem werden die Pflegeformen – soweit ein Migrationshintergrund vorliegt – (Kuhls 2015) nicht in der Breite genutzt, wie in den Konstellationen, wenn kein Verweis auf Migration genannt wird.

Ein kurzer Ausblick: Vielfalt von Kindern und Jugendlichen in der Vollzeitpflege

Die Diskussionen um Vielfalt und Inklusion fordern die Vollzeitpflege heraus: Wie können die Rechte auf Bildung, soziale Teilhabe und persönliche Entfaltung von Kindern und Jugendlichen gestärkt werden. Dabei ist der Fokus auch auf die Bildungskarriere und die sozialen Teilhabechancen

¹ In Niedersachsen waren es im selben Jahr 17 %.

nach der Vollzeitpflege zu richten. Welche Erfahrungen machen – sog. care leaver – in der Lebensphase des jungen Erwachsenenalters, in der sich die Bildungs- und Berufsperspektiven häufig erst entscheiden und jeder und jede auf ganz unterschiedliche soziale und emotionale Unterstützungsnetzwerke angewiesen ist. Zudem gilt es zu hinterfragen, welche Zuschreibungen, Erfahrungen, Merkmale (z.B. Migration, Beeinträchtigungen, Behinderung) einen Unterschied in der Vollzeitpflege ausmachen. Gibt es ein geheimes oder auch offenes „Curriculum“ bzw. Bild vom Kind oder von Schutz und Förderung, das die Vollzeitpflege mitorganisiert? Wie werden die sozialen Teilhabechancen dadurch mitgestaltet?

Anke Kuhls
wissenschaftliche Mitarbeiterin an der
Universität Hildesheim, Doktorandin,
Diplom-Sozialpädagogin/Sozialarbeiterin,
MA Erziehungswissenschaft

Prof. Dr. Wolfgang Schröer
Universität Hildesheim, Institut für Sozial-
und Organisationspädagogik

Literatur

Böhnisch, L. (2012): *Sozialpädagogik der Lebensalter*. Weinheim und Basel.

Cloerkes, G. (2003): *Zahlen zum Staunen. Die deutsche Schulstatistik*. In: Günther C. (Hg.): *Wie man behindert wird. Texte zur Konstruktion einer sozialen Rolle und zur Lebenssituation betroffener Menschen*. Heidelberg, S. 11–23.

Courtney, M. E., Dworsky, A., Brown, A., Cary, C., Love, K., & Vorhies, V. (2011): *Midwest evaluation of the adult functioning of former foster youth: Outcomes at age 26*. Chicago, IL: Chapin Hall Center for Children at the University of Chicago. Retrieved January 20, 2013, from: <http://www.chapinhall.org/research/report/midwest-evaluation-adult-functioning-former-foster-youth>

Kreckel, R. (2001): *Soziale Ungleichheit*. In Otto, H.-U./Thiersch, H. (Hrsg.): *Handbuch Sozialarbeit, Sozialpädagogik*. Neuwied: Luchterhand, S. 1729–1735.

Kuhls, A. (2015): *Vollzeitpflege in der Einwanderungsgesellschaft – Pflegekinder und Pflegefamilien mit Migrationsgeschichte*. In: *Sozial Extra*, Heft 2.

Leiprecht, R. (2008): *Eine diversitätsbewusste und subjektorientierte Sozialpädagogik: Begriffe und Konzepte einer sich wandelnden Disziplin*. In: *neue praxis. Zeitschrift für Sozialarbeit und Sozialpädagogik*. Heft 4, S. 427–439.

LVR-Landesjugendamt Rheinland, Hrsg., (2012): *Was Sie schon immer wissen wollten*. Basisdaten zum Pflegekinderwesen im Rheinland 2010

Statistisches Bundesamt (2014): *Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Vollzeitpflege*

Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII

von Benjamin Raabe, Volljurist

A. Einleitung

Junge Menschen, die seelisch behindert sind oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, haben einen Anspruch auf passgenaue Hilfen und Unterstützung vom Jugendamt. Hiermit soll sichergestellt werden, dass die Defizite kompensiert und die jungen Menschen in die Gesellschaft integriert werden. Die jungen Menschen haben einen Anspruch auf Eingliederung.

Diese auf § 35 a SGB VIII gestützten Hilfen stellen in mehrfacher Hinsicht etwas Besonderes dar. Der Gesetzgeber hat bei der Eingliederungshilfe für junge Menschen die kleine Lösung gewählt und die Regelungen für diese Behinderungsart ins Kinder- und Jugendhilferecht aufgenommen, während sich die Regelungen zur geistigen und körperlichen Behinderung – wie bei den Erwachsenen – im SGB XII finden. Die Regelungen im Kinder- und Jugendhilferecht sind im Bezug auf die Kostenbeteiligung und auf das Verwaltungsverfahren (Hilfepflanverfahren) für die jungen seelisch behinderten Menschen wesentlich günstiger als die Regelungen für die übrigen Behinderten.

Gleichzeitig ist der § 35 a SGB VIII im Jugendhilferecht ein Exot. Neben den jugendhilferechtliche Regelungen gelten für die Hilfen aber auch zahlreiche Vorschriften aus dem Rehabilitationsrecht und aus dem SGB XII, auf das gerade bezüglich der Rechtsfolgen verwiesen wird. Hierdurch kommen die seelisch behinderten jungen

Menschen in den Genuss der für sie günstigen Verfahrensregelungen des Rehabilitationsrechts.

So hat das Eingliederungshilferecht von jungen Menschen mit (drohender) seelischer Behinderung eine Sonderstellung in beiden Regelungssystemen. Der junge Mensch selber und nicht wie bei den Hilfen zur Erziehung seine Eltern hat einen Anspruch auf eine notwendige und angemessene Hilfe, wenn die Voraussetzungen des § 35 a SGB VIII vorliegen.

B. Voraussetzungen des § 35 a SGB VIII

Zunächst gilt es die Voraussetzungen des § 35 a SGB VIII näher zu betrachten.

Dieser normiert für Kinder und Jugendliche einen Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn

- a. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und
- b. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Der Anspruch auf Eingliederungshilfe setzt also nicht nur eine Abweichung der seelischen Gesundheit, sondern darüber hinaus auch die Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben der Gesellschaft voraus. Der Norm ist der sogenannte zweigliedrige Behindertenbegriff zu Grunde gelegt, der

sich von der Grundstruktur her im gesamten Rehabilitationsrecht findet, insbesondere in § 2 SGB IX. Wird über die Dauer der seelischen Störung eine Abgrenzung zur kurzfristigen Krankheit vorgenommen, soll über die Teilhabebeeinträchtigung der Personenkreis auf die Menschen beschränkt werden, die durch ihre Krankheit gesellschaftlich erheblich benachteiligt sind.

1. Abweichung von der alterstypischen Gesundheit § 35 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VIII

Voraussetzung ist zunächst die Abweichung der seelischen Gesundheit von dem für das Lebensalter typischen Zustand für die Dauer von mehr als sechs Monaten.

Vorübergehende seelische Störungen werden hier nicht erfasst. Über die Dauer findet hier eine Abgrenzung zu den akuten Erkrankungen statt, deren Behandlung regelmäßig durch die Krankenkassen bzw. durch die privaten Krankenversicherungen abgedeckt ist. Der Zeitraum von sechs Monaten ist sozialrechtlich gesetzt (Stähr in SGB VIII Rz. 11). Die Vorschrift stellt auf eine Prognose ab, verlangt aber eine hohe Wahrscheinlichkeit. Die sechsmonatige Mindestdauer entspricht im Übrigen der Mindestdauer, den die Internationale Klassifikation psychischer Störungen (ICD 10) für die meisten seelischen Störungen aufgenommen hat.

Ob nun eine Abweichung gegeben ist, ist von einem Arzt oder einem Psychotherapeuten anhand der im ICD 10 erfassten Klassifikation psychischer Störungen festzulegen. Dies hat der Gesetzgeber in § 35 a Abs 1 a Satz 2 SGB VIII festgelegt und

sich damit von der früheren Anbindung an die Eingliederungsverordnung verabschiedet. Im Gegensatz zur Eingliederungsverordnung enthält die ICD 10 spezielle Kategorien für Krankheitsbilder, die im Kinder- und Jugendalter typischerweise auftreten. Eine Diagnostik anhand der DSM IV (diagnostischer und statistischer Leitfaden für psychische Störungen) allein reicht nicht aus, um eine Abweichung der seelischen Gesundheit zu begründen (Wiesner in § 35 a Rz. 13 a). Unter den psychischen Störungen werden insbesondere Suchtkrankheiten, Schizophrenie, aktive Störungen/Psychosen, Persönlichkeitsstörungen, emotionale Störungen im Kindesalter, Anpassungsstörungen und depressive Reaktionen gefasst. Aber auch ADHS und Leistungsstörungen wie LRS und Dyskalkulie gehören zum Katalog des ICD 10.

Für das Vorliegen der Voraussetzungen des § 35 a I Nr. 1 SGB VIII reicht es aus, wenn das Kind und/oder der/die Jugendliche von der seelischen Störung bedroht ist („mit hoher Wahrscheinlichkeit“). Von einer seelischen Störung bedroht sind Kinder und Jugendliche, bei denen eine seelische Behinderung als Folge seelischer Störungen noch nicht vorliegt, der Eintritt der seelischen Behinderung aber nach allgemeiner ärztlicher oder sonstiger fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist (BVerwG FEVS 49, 487). Der 15. Senat des OVG Schleswig-Holstein geht in seiner oben zitierten Entscheidung davon aus, dass eine Prognoseentscheidung hinsichtlich des Eintritts der Behinderung von weit mehr als 50 % ausreicht.

2. Beeinträchtigung der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben

Gem. § 35 a I Nr. 2 muss der atypische Gesundheitszustand dazu führen, dass der junge Mensch in seiner Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder dass eine solche Beeinträchtigung droht.

Unter Teilhabe wird im Sinne der oben genannten Vorschrift die aktive und selbstbestimmte Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens verstanden (Stähler / Wimmer, NZS 2002, 570; VG Sigmaringen JAMt 2005, 246, 247). Die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ist beeinträchtigt, wenn dem jungen Menschen das Leben in der Gesellschaft in sozialer, schulischer oder beruflicher Hinsicht erschwert ist, mithin die Integrationsfähigkeit beeinträchtigt ist (Verdang in Kunkel § 35 a Rz. 19). Hierfür ist es ausreichend, wenn sich die Störung in einem der relevanten Lebensbereiche auswirkt (Kunkel JAMt 2007, 17; Wiesner § 35 a Rz. 19, so auch Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 19. November 2014 – 12 B 1243/14 –, juris für den Integrationshelfer). Es verbietet sich jedoch eine schematische Lösung. Die Teilhabe ist auch anhand der altersgemäßen Entwicklungsaufgaben mit Inhalten zu füllen. Bei der Beurteilung der Teilhabebeeinträchtigung spielen die Beziehungen zu Familienangehörigen, Gleichaltrigen und Erwachsenen außerhalb der Familie eine große Rolle. Daneben findet die Bewältigung von sozialen Situationen (allgemein Selbständigkeit, lebenspraktische Fähigkeiten, persönliche Hygiene und Ordnung) Berücksichtigung. Weiterhin spielt die schulische und berufliche Anpassung eine große Rolle. Letztlich

misst sich die Integration aber auch an den Interessen und Freizeitaktivitäten des jungen Menschen.

Die durch die gesundheitliche Abweichung hervorgerufene Störung muss unmittelbar dazu führen, dass sich der Betroffene aus der Gemeinschaft zurückzieht oder dies zu befürchten ist. Die Beeinträchtigung der Fähigkeit zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft wird bei Teilleistungen nach der Intensität der Auswirkungen der seelischen Störung abgegrenzt. Es wird gefragt, ob die seelische Störung so intensiv ist, dass sie über bloße Schulprobleme und Schulängste, die andere Kinder teilen, in behinderungsrelevanter Weise hinausgeht, z.B. zu einer auf Versagensängsten beruhenden Schulphobie, einer totalen Lern- und Schulverweigerung, zum Rückzug aus jedem sozialen Kontakt und der Vereinzelung in der Schule geführt hat bzw. zu führen droht (VG Braunschweig Urteil vom 13.10.2005; 3 A 78/05; BVerwG FEVS 49, 487 ff). Hierbei lehnt sich die Entscheidung an den einheitlichen Behinderungsbegriff des § 2 SGB IX und des § 35 a SGB VIII an. Dieser Behinderungsbegriff orientiert sich nicht mehr an wirklichen oder vermeintlichen Defiziten, sondern rückt das Ziel der Teilhabe an verschiedenen Lebensbereichen in den Vordergrund (BT-DRS. 14/5074, S. 98).

C. Rechtsfolgen, Hilfen und Auswahlermessen

Wenn die Voraussetzungen des § 35 a SGB VIII vorliegen, der junge Mensch seelisch behindert ist oder von einer solchen Behinderung bedroht ist, hat er einen Anspruch auf die Eingliederungshilfen, die

notwendig und geeignet sind, diese Defizite zu überwinden oder zu lindern. Anspruchsberechtigt sind die Kinder bzw. Jugendlichen selber. Die Auswahl der geeigneten und notwendigen Hilfe steht im pflichtgemäßen Ermessen des Jugendamtes.

1. Hilfearten

Als Hilfen kommen die in § 35 a II SGB VIII genannten Formen je nach Bedarf im Einzelfall in Betracht:

- in ambulanter Form,
- in Tageseinrichtungen für Kinder oder in anderen teilstationären Einrichtungen,
- durch geeignete Pflegepersonen,
- in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie in sonstigen betreuten Wohnformen.

Aufgaben und Ziele der Hilfe, die Bestimmung des Personenkreises sowie die Art der Leistungen richten sich nach § 53 Abs. 3 und 4 Satz 1, den § 54 bis 57 SGB XII soweit diese Bestimmungen auf seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Personen Anwendung finden. Über die vorgenannte Verweisung auf das SGB XII erfolgt eine weitgehende Angleichung der Regelungen für junge seelisch behinderte Menschen an die Regelungen für alle übrigen behinderten Menschen. Es wird klar, dass es sich beim Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII um einen Teil des Rehabilitationsrechts handelt. Es findet nämlich dann im SGB XII ein weiterer Verweis auf das neunte Sozialgesetzbuch, das die Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen regelt. Das Jugendamt ist gem. § 6

Abs. 1 Nr. 6 SGB IX daher auch folgerichtig Rehabilitationsträger.

Der Formenkatalog in § 35 a Abs. 2 SGB VIII erfährt durch den Verweis in Abs. 3 auf § 57 SGB XII, der wiederum auf § 17 Abs. 2 bis 4 SGB IX sowie die Budgetverordnung verweist, eine Erweiterung auf das persönliche Budget (Vondung § 35 a SGB VIII). Hierbei handelt es sich um eine Geldleistung, die so beschaffen sein muss, dass eine Deckung des Bedarfs unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgrundsatzes möglich ist. Auf das persönliche Budget gem. § 17 SGB IX besteht ein Anspruch, § 159 Abs. 5 SGB IX.

Dem Jugendamt steht bei seiner Entscheidung insbesondere über die geeignete und notwendige Therapiemaßnahme ein Beurteilungsspielraum zu, der nur einer eingeschränkten verwaltungsgerichtlichen Kontrolle unterliegt (BVerwGE 109, 55; Wiesner § 35 a Rz. 31). Das Jugendamt kann eine weniger aufwändige Hilfe wählen, wenn diese notwendig aber eben auch geeignet ist, den Bedarf zu decken (z.B. Integrationshelfer statt Privatschule (Thüringer Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 19. November 2014 – 3 EO 676/14 –, juris)

2. Schulbegleitende Maßnahmen

Für Schülerinnen und Schüler ist insbesondere auch § 54 I Nr. 1 und 2 SGB XII relevant. Es sind ausdrücklich Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung im Rahmen der Schulpflicht aus allen Schulen aber auch zur Ausbildung für einen angemessenen Besuch benannt.

Umfasst werden

- heilpädagogische Leistungen, wenn sie erforderlich und geeignet sind, den

Schulbesuch im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht zu ermöglichen oder zu erleichtern.

- Maßnahmen zur Schulbildung, wenn sie erforderlich sind, den Schulbesuch im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht zu ermöglichen und geeignet sind, die üblicherweise erreichbare Bildung zu ermöglichen. Hierzu gehören z.B. die Unterstützung im Unterricht, Fahrtkosten für die Zurücklegung des Weges zur Schule oder Aufwendungen für einen Integrationshelfer (Voelzke, SGB X § 54 Rz. 44 mwN.). Hierbei kann auch dann ein Integrationshelfer eingesetzt werden, wenn dieser den Besuch einer allgemein bildenden Schule ermöglicht, insofern muss sich der junge Mensch nicht auf die Förderschule verweisen lassen (BVerwG ZfJ 2005, 482). Unter § 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII wird man auch Nachhilfeunterricht und vor allem gezielte Behandlung von Legasthenie und Dyskalkulie in Spezialeinrichtungen fassen können. Hierzu gehört auch die integrierte Lerntherapie.
- Hilfen zum Besuch von weiterführenden Schulen.

Auch der Besuch einer Privatschule oder eines speziellen Internats ist eine Hilfe im Sinne von § 35 a SGB VIII. Zwar ist der Besuch einer Privatschule weder in § 35 a SGB VIII aufgeführt noch ergibt er sich aus §§ 54, 55 SGB XII. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (u.a. BVerwGE 25, 28 ff.) die dort in den vorgenannten Vorschriften aufgeführten Hilfen nicht abschließend sind. Wichtig ist insoweit lediglich, dass § 54 I Nr. 1 SGB

XII die Hilfen zur angemessenen Schulbildung anführt. Zur Erreichung des Ziels der Eingliederungshilfe können auch andere nicht ausdrücklich genannte Maßnahmen ergriffen werden, soweit diese geeignet und erforderlich sind, die dem jungen Menschen drohende Behinderung zu verhüten und die bereits eingetretenen Störungen zu beseitigen oder zu mildern. Hierzu gehört auch der Besuch einer Privatschule oder eines Internats (VG Aachen ZfJ 2005, 328, 329; VG Minden – 7 L 831/02; VG Dessau Zeitschrift für das Fürsorgewesen 2003, 132 ff).

D. Nachrang der Eingliederungshilfe

Gem. § 10 I 1 SGB VIII bleiben die Verpflichtungen anderer, insbesondere der Träger anderer Sozialleistungen und der Schulen, unberührt. Insofern sind Leistungen der Jugendhilfe mit Blick auf die Leistungsverpflichtung anderer nachrangig (Bieritz – Harder in Hauck, § 10 Rz. 8). Der Nachrang gegenüber der Selbsthilfe und den Leistungen anderer gehört zu den Strukturprinzipien der öffentlichen Fürsorge. Der Nachranggrundsatz kommt erst dann zum Tragen, wenn tatsächlich für eine Leistung zwei Träger zuständig wären, hier also die Schulverwaltung und das Jugendamt (Meysen 2003, S. 53, 55). Durch die Schnittmenge in der gesetzlichen Aufgabenzuweisung und die Nachrangigkeit der Leistungen nach dem SGB VIII ergibt sich zwischen den konkret betroffenen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und der Schulverwaltung kein Rechtsverhältnis mit korrelierenden Pflichten. Bei § 10 SGB VIII handelt es sich um eine reine

Kollisionsnorm (Meysen 2003, S. 53, 55). Unabhängig von der Frage des allgemeinen Verhältnisses dieser beiden Normbereiche zueinander muss auch berücksichtigt werden, dass die Schule sich zwar nicht nur auf die Vermittlung des Wissens beschränkt, sie ist andererseits aber Teil des Bildungswesens und nicht Teil der sozialen Infrastruktur. Sie kann also mit ihren eigenen pädagogischen Mitteln nicht Aufgaben erfüllen, die als soziale Aufgaben im Sinne von § 1 SGB I anzusehen sind (Mrozynski, ZfJ 2000, 251). Im Gegensatz zum Sozialrecht hält das Schulrecht keine subjektiven Rechte auf bestimmte Förderungen durch den Staat vor. Aus Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG ergeben sich für die behinderten Menschen Schutz- und Fürsorgepflichten des Staates aber keine Leistungsansprüche (BVerwG ua.; hierzu näher Marwege RdJB 2009, 229, 231).

Konkret heißt dies, dass die Jugendhilfemaßnahme nur dann bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 35 a SGB VIII abgelehnt werden kann, wenn die Schulverwaltung den angestrebten Förderbedarf tatsächlich decken kann und dies auch tut. Verfügt die Schule nicht über entsprechende Mittel, können die Jugendhilfeträger nicht mit Verweis auf die Pflicht der Schule verweigern (VG Mannheim FEVS 51, 2000, 471, 475; VG Düsseldorf ZfJ 2001, 196; VG Dessau ZFSH/SGB 2002, 93, 98; Bieritz – Harder § 10 Rz. 9; BverwG, Urteil vom 29.04.2005, 5 C 20/04). „Ein behinderter Schüler muss sich in Anwendung des Nachranggrundsatzes aus § 10 Abs 1 S 1 SGB VIII nur dann auf das öffentliche Schulsystem verweisen lassen, wenn nach den konkreten Umständen des Einzelfalls

im öffentlichen Schulwesen eine bedarfsdeckende Hilfe in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht auch zur Verfügung steht, d. h. präsent ist“ (Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 15. Oktober 2014 – 12 A 1350/14 –, juris). Das Verwaltungsgericht Oldenburg hat am 18.03.2004 – 12 B 2634/03 sogar entschieden, dass der Jugendhilfeträger selbst dann tätig werden muss, wenn ein Antrag auf Feststellung der sonderpädagogischen Förderung bereits gestellt und das Verfahren durchgeführt, aber eben noch nicht abgeschlossen ist. Um es deutlicher zu sagen: Liegen die Voraussetzungen des § 35 a SGB VIII vor, muss der Staat Hilfe gewähren, wenn dies die Schule nicht leistet oder leisten kann, muss das Jugendamt den Anspruch erfüllen.

Dies bedeutet im Weiteren auch, dass der Jugendhilfeträger die jungen Menschen oder ihre Erziehungsberechtigten nicht auf eine (gerichtliche) Durchsetzung ihrer deckungsgleichen Ansprüche gegenüber der Schulverwaltung verweisen darf (Vondung in LPK – SGB VIII, § 10 Rz. 34; Meysen 2003, S.56). Dies auch deshalb, weil im Schulrecht in Berlin zwar ein Anspruch normiert ist, dieser aber erst über den Antrag auf Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs realisiert werden kann, der im Zweifel einige Zeit in Anspruch nimmt. Zwar setzt die Bewilligung der Hilfen nach § 35 a SGB VIII auch einen Antrag voraus (u.a. BverwG Urteil vom 11.08.2005, 5 C 18/04). Dieser ist aber an keine Form gebunden, das Verfahren ist regelmäßig schneller zu bewerkstelligen. Es gilt hier die dreiwöchige Bearbeitungsfrist des § 14 SGB IX (streitig siehe unten). Aber selbst wenn § 14 SGB IX nicht gelten

würde, muss das Jugendamt zeitnah entscheiden. Wenn über einen Antrag ohne wichtigen Grund nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten entschieden worden ist, kann direkt auf die Leistung geklagt werden.

Hinzu kommt, dass das Jugendamt selber nicht die Voraussetzungen für einen Förderbedarf nach dem SchulG zu prüfen hat und auch nicht prüfen kann. Letztlich hat sie sogar die negative Entscheidung der Schulbehörde hinzunehmen (Mrozynski 2003, S.252). Insbesondere darf das Jugendamt den jungen Menschen nicht auf den Besuch der Sonderschule verweisen, da diese Entscheidung die Schulverwaltung zu treffen hat (Bieritz – Harder, § 10 Rz. 9; VGH Mannheim FEVS 54, 2003, 213 und 218; OVG NRW ZfJ 2004, 346 ff für den Fall des ADHS-Syndroms einschränkend). Dennoch ist es ratsam, sich um eine angemessene Förderung durch die Schule zu bemühen, allein um möglichst schnell wenigstens irgendeine Förderung zu erhalten.

Insbesondere enthält aber auch das SGB VIII keine § 2 SGB XII entsprechende Vorschrift, nach welcher ein Empfang von Leistungen ausgeschlossen ist, wenn die erforderliche Hilfe von anderen erlangt werden kann (Meysen 2003).

Die Inanspruchnahme vorrangiger Leistungen fällt im übrigen auch nicht unter die Mitwirkungspflichten der §§ 60 ff SGB I (Meysen 2003). In § 60 SGB I sind allgemein für das Sozialrecht Obliegenheiten des Empfängers von Sozialleistungen geregelt, deren Verstoß gar bis zur Einstellung der Sozialleistung nach § 65 SGB I führen kann. Hier ist z.B. geregelt, dass der

Hilfeempfänger sämtliche Änderungen seiner wirtschaftlichen Verhältnisse mitzuteilen hat.

Bei einem entsprechenden Bedarf kann der junge Mensch sogar einen Integrations- oder Schulhelfer beanspruchen, wenn es nach dem Landesschulrecht keinen Anspruch auf eine solche Hilfe gegenüber der Schulbehörde gibt und die Schulbehörde nicht leistet (ua. BVerwG 5 C 35/06, zit. nach Juris; Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 25. Januar 2013 – 7 B 11154/12 –, juris). Dies ist inzwischen ständige Rechtsprechung. Allerdings darf der schulische Kernbereich nicht betroffen sein. Also insbesondere die schulischen Aufgaben obliegen ausschließlich der Schule.

E. Verfahren zur Feststellung eines Bedarfs nach § 35 a SGB VIII

Das Verfahren bei der Entscheidung über eine Eingliederungshilfe richtet sich nach § 36 SGB VIII. Auf die Eingliederungshilfe besteht zwar dem Grunde nach ein Anspruch. Allerdings eröffnet dieser dem Jugendamt regelmäßig ein (pflichtgemäßes) Auswahlermessen. Das Jugendamt muss leisten, welche Leistung gewährt wird, steht im Ermessen des Jugendamtes.

Das Wunsch- und Wahlrecht ist zu beachten. Allerdings weist das Verfahren gegenüber den Verfahren im Rahmen der Hilfen zu Erziehung Besonderheiten auf. Bei der Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII handelt es sich um Rehabilitationsrecht, insofern finden ergänzend Vorschriften aus dem SGB IX Anwendung. Dies ergibt sich aus der Verweisung in § 35 a Abs. 3 SGB VIII auf § 53 Abs. 3 und 4 Satz 1, § 54 SGB

XII, hinsichtlich Aufgabe und Ziel der Hilfe, der Bestimmung des Personenkreises und der Art der Hilfe. In § 53 Abs. 4 SGB XII wird auf die Vorschriften des SGB IX hinsichtlich der Leistungen verwiesen; ergänzend wird dies durch § 54 Abs. 1 SGB XII.

1. Geltung der Regelungen des SGB IX für die Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII

Die Regelungen des SGB IX modifizieren insbesondere das Verfahren. Das SGB IX fasst die Leistungen zur Teilhabe einheitlich für das gesamte Rehabilitationsrecht zusammen, die Regelungen werden vor die Klammer gezogen. Insofern ist das SGB IX mit dem SGB I, IV und X vergleichbar. Die Zuständigkeit und die Voraussetzungen für die Leistungen zur Teilhabe richten sich nach dem für den jeweiligen Reha-Träger geltenden Leistungsgesetz (§ 7 Satz 2 SGB IX). Speziellere Regelungen in den einzelnen Leistungsgesetzen verdrängen das SGB IX, § 7 Satz 1 SGB IX. In § 6 ist die öffentliche Jugendhilfe ausdrücklich als Träger der Rehabilitation geregelt.

a. Schulbegleitende Hilfen

Tatsächlich streitig ist jedoch die Frage, ob die öffentliche Jugendhilfe auch für schulbegleitende Hilfen Rehabilitationsträger ist oder – wenn man dies verneinen sollte – die Verfahrensvorschriften des Neunten Sozialgesetzbuches keine Anwendung finden. Die sogenannten schulbegleitenden Hilfen – in § 54 SGB XII geregelt, erfassen insbesondere auch die Hilfen, die auf die

Hinführung auf eine angemessene Schulbildung abzielt (LSG BW, zit. nach Wahren-dorf in Grube u.a. § 54 Rz. 33).

Das BVerwG hat in einer Entscheidung vom 11.08.2005, FEVS 57, 481 festgestellt, dass das Jugendamt in derartigen Fällen kein Rehabilitationsträger sei und damit insbesondere die Anwendung des § 14 SGB IX abgelehnt. Dies hat das BVerwG darauf gestützt, dass § 6 SGB IX die Träger der öffentlichen Jugendhilfe nur für die in § 5 Nr. 1., 2., und 4 SGB IX genannten Leistungsgruppen Rehabilitationsträger sein könne. In der Entscheidung wird nur auf die seinerzeitig gültige Vorschrift des § 40 BSHG, die Vorläufervorschrift des § 54 SGB XII verwiesen, allerdings ohne eine weitere Begründung. Von Kunkel (§ 35 a Rz. 34) aber auch Teilen der Rechtsprechung (OVG NRW 12 B 438/12 zit. nach juris) wird dies mit Verweis auf die Bundesverwaltungsgerichtsentscheidung übernommen. Dahinter steht offenbar ein systematisches Argument: Da § 40 BSHG die schulbegleitenden Maßnahmen neben Maßnahmen nach § 55 SGB IX, der die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft regelt, ist klar, dass es sich bei den schulbegleitenden Maßnahmen nicht um die Teilhabeleistungen handeln kann, die § 55 SGB IX benennt. Der dort genannte Regelkatalog enthielt und enthält tatsächlich die schulbegleitenden Hilfen nicht. Dies ist allerdings hochstreitig, da eine Herausnahme der schulbegleitenden Hilfen aus dem System des Rehabilitationsrechts systemwidrig wäre und den Vorrang, den die Regelungen in den speziellen Leistungsgesetzen, hier dem SGB XII zunichtemachen würde.

Von daher gehe ich davon aus, dass bei allen Leistungen zur Teilhabe nach § 35 a SGB VIII die Verfahrensregelungen des SGB IX gelten, sofern nicht das SGB VIII speziellere Vorschriften vorhält.

b. § 14 SGB IX Zuständigkeitsregelung und Bearbeitungsfristen

Wichtig ist in diesem Zusammenhang vor allem die Regelung des § 14 SGB IX. Es regelt das Verfahren der Zuständigkeitsklärung. Streitigkeiten über die Zuständigkeitsfrage einschließlich der Leistungserbringung bei ungeklärter Zuständigkeit oder bei Eilbedürftigkeit sollen nicht zu Lasten der behinderten Menschen bzw. der Schnelligkeit und Qualität der Leistungserbringung gehen, durch eine schnelle Zuständigkeitserklärung soll das Verwaltungsverfahren verkürzt werden (Wiesner vor § 35 a Rz. 14).

Sofern diese Verfahrensregelung nicht den Regelungen der Hilfeplanung in § 36 SGB VIII widersprechen sind sie hier anwendbar.

(1) Zuständigkeit

Gem. § 14 I SGB IX hat der zuerst angegangene Rehabilitationsträger innerhalb von zwei Wochen seine Zuständigkeit nach dem speziellen Leistungsgesetz zu prüfen und sich für zuständig zu erklären. Hält er sich nicht für zuständig, muss er die Sache unverzüglich (also spätestens am nächsten Werktag) an den seines Erachtens zuständigen Träger verweisen. Der zweitangegangene Träger wird dann zuständig und kann seinerseits nicht mehr weiter verweisen, unabhängig davon, ob er tatsächlich

zuständig ist oder nicht. Verweist der zuerst angegangene Rehabilitationsträger nicht innerhalb der Zweiwochenfrist weiter, ist er zuständig (§ 14 Abs. 2 Satz 1 SGB IX). Dies steht unter dem Vorbehalt, dass der Antragsteller eine konkrete Leistung zur Teilhabe beantragt hat (u.a. Jousen in Dau u.a. SGB IX, § 14 Rz. 6). Die festgelegte Zweiwochenfrist ist eine Ausschlussfrist (BeckOK SozR/Jabben SGB IX § 14 Rz. 3; Jousen aaO. Rz. 9). Sie ist in ihrem Lauf gehemmt, solange der Antragsteller mit der Erfüllung seiner Mitwirkungspflichten nach §§ 60 bis 65 SGB I im Verzug ist, er insbesondere die angeforderten Unterlagen nicht beibringt.

Der nach § 14 SGB IX zuständige oder zuständig gewordene Rehabilitationsträger stellt den Rehabilitationsbedarf unter Beachtung des § 10 SGB IX, also nach allen in Betracht kommenden Sozialgesetzen unverzüglich fest (BSG NZS 2008, 436 u.a.). Hat beispielsweise die Krankenkasse es versäumt, den Antrag auf Leistungen nach § 35 a SGB VIII innerhalb der Frist an das zuständige Jugendamt abzugeben, bleibt es zuständig und muss das weitere Verfahren entsprechend den für die Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII bestimmten Regeln abwickeln.

Der nach § 14 SGB IX zuständig gewordene Rehabilitationsträger hat gem. § 14 Abs. 4 SGB IX einen Erstattungsanspruch gegenüber dem eigentlich zuständigen Träger nach den allgemeinen Vorschriften, insbesondere also nach den §§ 102 ff SGB X.

(2) Bearbeitungsfristen

Ansonsten regelt § 14 Abs. 2 SGB IX relativ kurze Bearbeitungsfristen. Grundsätzlich hat der Rehabilitationsträger ab Antragstellung drei Wochen Zeit, den Rehabilitationsbedarf festzustellen. Muss noch ein Gutachten eingeholt werden, verlängert sich diese Zeit um insgesamt vier Wochen. Der Gutachter muss innerhalb von zwei Wochen das Gutachten erstellen und der Rehaträger dann innerhalb von weiteren zwei Wochen über den Bedarf entscheiden (§ 14 Abs. 2 Satz 2 – 4 SGB IX). Da über die Bewilligung der Hilfen nach § 35 a SGB VIII im Zusammenwirken mit mehreren Fachkräften entschieden wird und die Feststellung der seelischen Behinderung durch zwei unterschiedliche Stellen zu erfolgen hat, muss das Gesetz insofern ergänzend ausgelegt werden, als dass die ärztliche Stellungnahme im Sinne des § 35 a Abs. 1 a SGB VIII dem Gutachten entspricht (so Wiesner vor § 35 a Rz. 18). Die weiteren zwei Wochen Zeit verbleiben dem Jugendamt die Teilhabebeeinträchtigung zu ermitteln. Es schließt sich dann das Hilfeverfahren im Sinne des § 36 SGB VIII an.

2. Einzelfragen zur Ermittlung der seelischen Behinderung

Für die Feststellung der Abweichung der seelischen Gesundheit bedarf es einer fachlichen Stellungnahme.

a. Stellungnahme über die Abweichung der seelischen Gesundheit

Im Verfahren hat das Jugendamt eine Stellungnahme hinsichtlich der Abweichung der seelischen Gesundheit einzuholen (§ 35 a Abs. 1 a SGB VIII). Im Gesetz ist

bestimmt, dass diese Stellungnahme, entweder

- von einem Arzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie
- von einem Kinder- und Jugendpsychotherapeuten
- oder von einem Arzt oder einem psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt,

zu erstellen ist. Die Aufzählung ist abschließend.

Im Gesetz ist weiter bestimmt, dass die Person, die die Hilfe durchführt, nicht die Person sein soll, die die Stellungnahme abgibt. Die Vorschrift beugt der Interessenkollision vor und tritt dem Risiko der Befangenheit entgegen (Kador in Jung SGB VIII § 35 a Rz. 12).

Für die Stellungnahme gibt es weitere Kriterien. Die Stellungnahme muss auf Grundlage der Internationalen Klassifikation der Krankheiten in der vom Deutschen Institut für medizinische Dokumentation und Information heraus gegebenen Fassung (ICD 10) erstellt werden (§ 35 a Abs. 1a Satz 2). Ohne dass hierfür eine gesetzliche Vorgabe besteht, wird darüber hinaus in der Praxis das von Remscheid/ Schmidt/ Poustka eingeführte multiaxiale Klassifikationsschema (MAK) für psychische Störungen des Kindes- und Jugendalters nach ICD 10 angewandt (u.a. Wiesner § 35 a Rz. 17, Stähr § 35 a Rz. 36 c; Fegert u.a. JAmt 2008, 177, 183 ff).

Es ist weiter bestimmt, dass in der Stellungnahme dargelegt wird, ob die Abweichung Krankheitswert hat oder auf einer Krankheit

beruht (Satz 3). Eigentlich ist diese Regelung redundant, da eine Diagnose nach ICD 10 grundsätzlich Krankheitswert hat. Meines Erachtens soll die Regelung dem Gutachter aufgeben, die Stellungnahme ausführlicher zu begründen. Es reicht eben nicht aus, in der Stellungnahme die Vorschrift zu zitieren und vielleicht noch mit einem Satz eine Diagnose nach dem ICD 10 aufzustellen. Vielmehr sollten sich aus dem Gutachten nähere Befunde ergeben, die die Diagnose nachvollziehbar machen. Die ärztliche Stellungnahme muss ausreichend aktuell sein, um die gesundheitliche Abweichung zu belegen. Dies wurde vom sächsischen OVG für eine Stellungnahme, die ein Jahr alt war, verneint (Sächsisches Obergerverwaltungsgericht, Beschluss vom 24. März 2015 – 4 B 171/14 –, juris).

b. Feststellung der Teilhabebeeinträchtigung

Die Teilhabebeeinträchtigung gem. § 35 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird auf Basis der vorgenannten ärztlichen Stellungnahme von der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter des Jugendamtes ermittelt und festgestellt. Hierbei empfiehlt sich der Einsatz von standardisierten Verfahren zur Einschätzung der Teilhabebeeinträchtigung (Wiesner § 35 a Rz. 24). Es empfehlen sich hier auch Interviews und Gespräche in den wesentlichen Bereichen des Umfeldes (Familie, Schule, Freundeskreis). Als Analysebereich wurden bestimmt: Persönlichkeit, Familie, Kindertagesstätte, Schule, Arbeit, Freizeit und Sozialraum (Wiesner aaO.).

Im Gegensatz zur ärztlichen Stellungnahme wird die Teilhabebeeinträchtigung

in der Regel von einem Sozialarbeiter vorgenommen. Wenn das Jugendamt nicht tätig wird oder eine vermeintlich falsche Einschätzung abgibt, kann diese Einschätzung durch eine entsprechend qualifizierte Fachkraft ersetzt werden. Es ist auch möglich, dass die unter § 35 a Abs. 1 a SGB VIII benannte Person eine zweigliedrige Stellungnahme abgibt und auch die Teilhabebeeinträchtigung feststellt.

Die Teilhabebeeinträchtigung unterliegt der vollen gerichtlichen Überprüfung (Hessischer VGH Beck RS2009, 39771; OVG Koblenz NJW 2007, 1993; Wiesner § 35 a Rz. 25 a; Obergerverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 19. November 2014 – 12 B 1198/14 –, juris).

Vor diesem Hintergrund wird deutlich, dass grundsätzlich weder das Jugendamt alleine noch ein Arzt oder eine andere in § 35 a Abs. 1 a SGB VIII benannte Person die seelische Behinderung feststellen kann. Vielmehr muss das Jugendamt die fachliche Stellungnahme zur gesundheitlichen Abweichung verarbeiten; die in § 35 a Abs. 1 a SGB VIII genannten Personen überschreiten ihre Kompetenzen, wenn sie die seelische Behinderung insgesamt feststellen und auch die Teilhabebeeinträchtigung abprüfen. Denn letzteres ist Aufgabe des Jugendamtes.

*Benjamin Raabe
Volljurist, Rechtsanwalt, Fachanwalt für
Miet- und Wohnrecht*

Die Familien für Kinder gGmbH ist ein anerkannter freier Träger der Jugendhilfe und arbeitet überparteilich und konfessionell ungebunden.

Das Aufgabengebiet umfasst:

Pflegekinder Berlin

**Familien
für
Kinder**

Informationen, Vorbereitung und Fortbildungen für Pflegeeltern
www.pflegekinder-berlin.de

**Kinder
Tages
Pflege**

**Familien
für
Kinder**

Beratung von Tagesmüttern, Tagesvätern und Eltern sowie Fortbildungsprogramme
www.kindertagespflege-bb.de

**Fortbildungs
Zentrum**

**Familien
für
Kinder**

Fortbildungen für Pflegeeltern, Adoptiveltern, Tagesmütter und Fachkräfte
www.fortbildungszentrum-berlin.de

Familien für Kinder gGmbH

Stresemannstr. 78

10963 Berlin

Tel: 030 / 21 00 21 - 0

Fax: 030 / 21 00 21 - 24

E-Mail: info@familien-fuer-kinder.de

www.familien-fuer-kinder.de